

Das Verfahren in Gebrauchsmusterstreitigkeiten ist der ordentliche Civil- oder Strafprozeß⁴⁹.

Die civilrechtlichen Klagen wegen Verletzung des eingetragenen Gebrauchsmusterrechtes verjähren hinsichtlich jeder einzelnen sie begründenden Handlung in drei Jahren⁵⁰.

VI. Beendigung. Das Gebrauchsmusterrecht erlischt mit dem Ablaufe der Schutzfrist, die nur drei Jahre seit dem Beginne des auf die Anmeldung folgenden Tages beträgt, jedoch gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor ihrem Ablaufe um drei Jahre verlängert wird⁵¹. Vor Ablauf der Frist erlischt das Gebrauchsmusterrecht durch einen dem Patentamte gegenüber erklärten Verzicht des Berechtigten und die auf Grund des Verzichtes erfolgte Löschung der Eintragung⁵². Eine Verwirkung des Gebrauchsmusterrechtes durch Gebührenverzug oder durch Nichtgebrauch findet nicht statt. Mit dem Gebrauchsmusterrechte erlöschen zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte⁵³. Das Modell wird Gemeingut⁵⁴.

Vierter Titel.

Das Erfinderrecht.

§ 94. Das Erfinderrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Erfinderrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers einer Erfindung, über deren Veröffentlichung und gewerb-

letzten nicht. Somit auch nicht den bei den übrigen Urheberrechten anerkannten Bereicherungsanspruch. Ebenso wenig den Anspruch auf Einziehung von Nachbildungsvorrichtungen und Nachbildungserzeugnissen zur Sicherheit (strafrechtliche Einziehung bleibt möglich, La fs S. 57).

⁴⁹ Höchste Instanz ist das Reichsgericht; R.Ges. § 12. — Das Patentamt hat auf diesem Gebiete keinerlei richterliche Funktion. Ueber Abgabe von Gutachten durch das Patentamt vgl. V. v. 30. Juni 1894 § 9.

⁵⁰ R.Ges. § 9 Abs. 2. — Die Strafverfolgung verjährt erst in 5 Jahren; bis dahin bleibt auch der Anspruch auf Buße zulässig; La fs S. 5.

⁵¹ R.Ges. § 8 Abs. 1. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Weder die Verlängerung noch die nach Ablauf der Schutzfrist erfolgende Löschung werden bekannt gemacht.

⁵² R.Ges. § 8 Abs. 2. Diese Löschung sowie die Löschungen in Folge siegreicher Nichtigkeitsklagen (oben Anm. 28–30) werden bekannt gemacht; Abs. 3.

⁵³ Dies gilt hier auch im Falle des Verzichtes; der durch vertragswidrigen Verzicht des Eingetragenen geschädigte Rechtsnachfolger hat nur Ersatzansprüche gegen den Verzichtenden; La fs S. 32.

⁵⁴ Die mit der Anmeldung überreichten Modelle können zurückverlangt werden; über Modelle, deren Rückgabe nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf der Schutzfrist beantragt ist, verfügt der Präsident des Patentamts; V. v. 11. Juli 1891 § 24.

¹ Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876

liche Benutzung zu verfügen. Erfindung ist ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft.

II. Geschichte. Dem Mittelalter war ein besonderes Erfinderrecht unbekannt. Bei der vorwaltenden genossenschaftlichen Organisation des Gewerbewesens wurden die Bedürfnisse, denen das Erfinderrecht dient, durch die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Gilden und Zünfte gedeckt. Die technischen Fortschritte vollzogen sich im

(1. Aufl. 1869); Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877; Das Recht des Erfinders, Busch Arch. XXXV 11 ff.; Das Patentrecht, in Endemanns Handb. des Handelsr. II 307 ff. — Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877. — Landgraf, Das deutsche Reichsges. betr. den Schutz von Erfindungspatenten, Stuttgart 1877; Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Berlin 1891; auch in Stengels Wörterb. des Verwaltungsrechts II 207 ff. u. Suppl. I 67 ff. — Gareis, Das deutsche Patentgesetz v. 25. Mai 1877, Berlin 1877. — Grothe, Das Patentgesetz f. das Deutsche Reich, Berlin 1877. — Kohler, Deutsches Patentrecht, Mannheim und Straßburg 1878; Jahrb. f. D. XXVI 414 ff.; Forschungen aus dem Patentrecht, Mannheim 1888; Aus dem Patent- und Industrie-recht, I u. II, Mannheim 1889 u. 1891; Patentschutz b. Schönberg a. a. O. (oben § 84 Anm. 36) S. 779 ff. — F. Dahn, Das Reichspatentgesetz u. seine Litteratur, Krit. V.J.Schr. XX 345 ff. u. 541 ff. — Rosenthal, Das Patentgesetz, Erlangen 1881. — E. Meier, Erfindungspatente, in Holtzendorffs Rechtslex. I 715 ff. — Daude, Lehrb. des Urheberrechts S. 334 ff. — v. Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens, Leipzig 1890. — Hartig, Studien in der Praxis des Kais. Patentamts, Leipzig 1890. — Robolski, Theorie u. Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890; Patentrecht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V 125 ff. — Meili, Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890. — Bolze, Der Entwurf einer Patentnovelle, Leipzig 1890. — Seligsohn, Das Patentgesetz u. das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1892. — v. Beck-Mannagetta, Oesterr. Patentrecht, Berlin 1893. — Fr. Zoll jun., Privatrechtliche Studien aus dem Patentrecht, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XXI 533 ff. u. 642 ff. — Mittermaier, D.P.R. II § 296; Beseler § 214; Dahn, Grundr. S. 52 ff.; Franklin, Grundr. § 198; Stobbe III § 160 VII, § 161 III, § 162 I 4 u. II 7; Gengler § 133; Franken S. 429 ff. — Dernburg, Preuß. P.R. II 308 ff. — Thöl, H.R. § 208. — Laband, Staatsr. II 221 ff.; G. Meyer, Verwaltungsr. I § 139. — Patentblatt, herausg. von dem Kais. Patentamt; Berlin seit 1877. — Gareis, Die patentamtlichen u. gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, Berlin seit 1881. — Zeitschr. f. gewerbli. Rechtsschutz (oben § 84 Anm. 36).

Von der ausländischen Litt. hervorzuheben: Renouard, Traité des brevets d'invention, 3. éd., Paris 1865. Pouillet, Traité théorique et pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon, 3. éd., Paris 1888. Edmunds, The law and practice of Letters Patent for Invention, London 1890.

Weitere Litteraturnachweise b. Klostermann, Patentgesetzgebung S. 108 ff. (ältere Litt.) u. in Endemanns Handb. II 319, Kohler, Patentrecht S. CXIII ff. u. Krit. V.J.Schr. XXI 189 ff. u. 491 ff., Dahn, Krit. V.J.Schr. a. a. O., Laband Z. f. H.R. XXIII 616 ff., Beck-Mannagetta S. 78—85.

Rahmen des genossenschaftlichen Lebens; was der einzelne Meister an Verbesserungen erfand, wurde zu genossenschaftlichem Gemeingut, das von der Genossenschaft eifrig gehütet und womöglich geheim gehalten wurde. In ihrer ausschließlichen Gewerbeberechtigung aber besaß jede Genossenschaft das Mittel, den ererbten geistigen Schatz fortdauernd nutzbar zu machen.

Als das Zunftwesen erstarrte, als große technische Verbesserungen mehr außerhalb als innerhalb der gewerblichen Körperschaften erfunden wurden, als das Individuum dem körperschaftlichen Verbande entwuchs, als so die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen alter Art aus Hebeln zu Hindernissen des gewerblichen Fortschrittes wurden, entstand das Bedürfnis eines besonderen Erfinderschutzes. Gleich dem Urheberrechte brach sich auch dieses neue Recht zuerst in der Form von Privilegien Bahn. Unter Durchbrechung der Zunftschranken wurden seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert einzelnen Personen Privilegien erteilt, die für den Berechtigten ein zeitlich begrenztes Recht zur ausschließlichen gewerblichen Verwerthung einer Erfindung begründeten und Eingriffe in dieses Recht mit Strafe bedrohten. Solche Privilegien aber gewährte man nicht bloß den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern, sondern auch Anderen, die etwa eine neue Art gewerblicher Thätigkeit einführen oder auch eine längst bekannte Erfindung ausschließlich ausnützen wollten. Die erfinderrechtlichen Privilegien waren daher längere Zeit hindurch von allen möglichen Handels- und Gewerbemonopolen durch keine scharfe Grenze geschieden. Auch hing ihre Verleihung wie ihre Zurücknahme von Willkür ab und wurde vielfach als Finanzquelle ausgebeutet.

Gerade die Mißbräuche des Privilegienwesens zeitigten ein Rechtsempfinden, das sich einerseits gegen die Monopole auflehnte, andererseits dem wirklichen Erfinder einen Anspruch auf ein ihn für bestimmte Zeit schützendes Privileg zugestand. Zuerst in England errang sich der so geborne Gedanke des Erfinderrechts die gesetzliche Anerkennung. Eine Parlamentsakte von 1623 sprach ein allgemeines Verbot der Monopole aus, machte aber eine Ausnahme zu Gunsten der für neue Erfindungen auf 14 Jahre oder darunter erteilten Privilegien, die dann gültig sein sollten, wenn sie dem wahren und ersten Erfinder verliehen würden². Ein festes Recht auf Gewährung des Privilegs war hiermit freilich dem Erfinder noch nicht eingeräumt. Allein in

² Die Monopolakte (21 James I ch. 3) will mit dieser Ausnahme (Abschn. VI), wie sie ausdrücklich hinzufügt, kein neues Recht schaffen, sondern den Erfindungsprivilegien nur ihre vom früheren Recht anerkannte Geltung sichern.

der Praxis gelangte mehr und mehr der Grundsatz zur Anerkennung, daß das nachgesuchte „Patent“, wie das Erfindungsprivileg immer allgemeiner genannt wurde, nur aus gerechten Ursachen versagt werden dürfe³. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in die das englische Recht übergegangen war, sicherte die Verfassungs-urkunde vom 17. September 1787, indem sie den Erfindungsschutz der Bundesgesetzgebung überwies, zugleich ausdrücklich den Erfindern ein zeitlich begrenztes ausschließliches Recht auf Benutzung ihrer Erfindungen zu⁴. Und mit voller Entschiedenheit legte in Frankreich das Gesetz vom 7. Januar 1791 den Erfindungspatenten ein dem Erfinder an seiner geistigen Schöpfung gebührendes Recht zu Grunde⁵.

Seither drang der Gedanke des Erfinderrechtes in allen Kultur-ländern durch. Ueberall wurden Patentgesetze erlassen, die zwar in sehr wesentlichen Punkten auseinandergehen, jedoch in der Anerkennung eines Erfinderrechtes übereinstimmen. Sie halten freilich sämtlich daran fest, daß der Erfinder ein gegen Dritte geschütztes ausschließliches Recht erst durch den Erwerb eines besonderen Erfindungspatentes erlangt. Allein sie gewähren dem Erfinder im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einen gesicherten Rechtsanspruch auf ein Patent. Die Erfindungspatente haben daher, obwohl sie die Spuren ihrer Herkunft aus Privilegien vielfach noch an sich tragen⁶, doch die rechtliche Natur von Privilegien abgestreift. Die staatliche Ertheilung eines Patenten ist nicht mehr eine willkürliche Vergünstigung, sondern die öffentliche Konstatirung eines vorhandenen Privatrechts. Sie hat statt ihrer einstigen konstitutiven mehr und

³ Das Ges. v. 1623 blieb bis zu der Kodifikation v. 1883 (unten S. 853) die Grundlage des englischen Patentrechtes und wurde nur durch Gesetze über das Verfahren bei der Patentertheilung (v. 1835, 1839 u. bes. 1852) ergänzt.

⁴ Art. I sect. 8 § 8. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ergingen die Ges. v. 10. Apr. 1790, 21. Febr. 1793 u. 17. Apr. 1800, denen dann bis zu der Kodifikation v. 1870 (unten S. 853) noch 25 weitere Gesetze folgten. Vgl. Reuling, Z. f. H.R. XVI 428 ff.

⁵ Vorher war in Frankreich die Ertheilung von Erfindungsprivilegien dem Ermessen des Königs überlassen und nur durch Ordonnanz v. 24. Dez. 1762 das Recht der Privilegieninhaber in einigen Punkten allgemein geordnet. Das Ges. v. 7. Jan. 1791 stellt in Art. 1 den Satz an die Spitze: „Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur“. In dem Ges. v. 5. Juli 1844 (unten S. 853) Art. 1 ist der Ausdruck *propriété* durch „le droit exclusif d'exploiter“ ersetzt.

⁶ In Oesterreich ist ihnen sogar bis heute der Name „Privilegien“ verblieben. Doch haben sie auch hier nicht mehr, wie freilich noch Unger I 592 ff. u. Pfaff u. Hoffmann, Exkurse S. 422, annehmen, die Natur von Privilegien; vgl. Beck-Mannagetta S. 26, Zoll a. a. O. S. 540 Anm. 2.

mehr eine bloß deklarative Bedeutung angenommen und erscheint unter allen Umständen nicht mehr als Schaffung eines singulären Rechtssatzes für den einzelnen Fall.

Diese Entwicklung vollzog sich nicht ohne Kampf. Eine starke und wohlorganisirte „Antipatentbewegung“ verlangte statt der Verallgemeinerung vielmehr die Abschaffung der Erfindungspatente, die sie mit den Argumenten der abstrakten wirthschaftlichen Schule als schädliche Monopole bekämpfte⁷. Das moderne Erfinderrecht ist aus diesem Kampfe als Sieger hervorgegangen und hat bereits so tiefe Wurzeln im allgemeinen Rechtsbewußtsein geschlagen, daß es neue Anfechtungen nicht mehr zu fürchten braucht.

In Deutschland hat es den endgültigen Sieg erst verhältnißmäßig spät errungen. Zu den Zeiten des alten Bundes beruhte der Erfinderschutz auf verschiedenem Landesrecht, das zum Theil sehr unvollkommen ausgebildet war und überdies jenseits der Landesgrenzen versagte⁸. Nur geringe Abhülfe gewährte die Vereinbarung einiger gemeinsamer Grundsätze über Erfindungspatente unter den Staaten des Zollvereins⁹. Es war daher von großer Wichtigkeit, daß in der Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs (Art. 4 Z. 5) die Erfindungspatente unter die der Reichsgesetzgebung unterworfenen Gegenstände aufgenommen wurden. Doch kam erst nach langen Schwankungen und umfassenden Vorarbeiten unterm 25. Mai 1877 ein Reichspatentgesetz zu Stande¹⁰. Dieses Gesetz entfaltete alsbald

⁷ Ihren Höhepunkt erreichte diese in Frankreich, England und Deutschland eingeleitete Bewegung seit Anfang der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts. In Deutschland, wo sie namentlich im volkswirtschaftlichen Kongreß ein rühriges Organ fand (insbesondere seit dessen patentfeindlichem Dresdner Beschlusse v. 1863), gewann sie die Regierungskreise Preußens u. des norddeutschen Bundes und zunächst auch des Reiches für sich. Von der anderen Seite her wirkten der Patentschutzverein und der Verein deutscher Ingenieure für den seit Ueberwindung der einseitig freihändlerischen Richtung sich vollziehenden Umschwung.

⁸ In Preußen wurde das System der in jedem einzelnen Fall besonders normirten königlichen Gnadenakte durch die Bekanntmachung v. 14. Okt. 1815 verlassen, die allgemeine Normen über Erfindungspatente aufstellte (eingeführt in Schleswig-Holstein durch V. v. 24. Juni 1867). In Bayern wurden unterm 11. Sept. 1825, in Württemberg unterm 5. Aug. 1836, in Sachsen unterm 11. Juli 1843 u. 20. Juni 1853 allgemeine Vorschriften über Patente erlassen. — In Oesterreich brach schon das Ges. v. 16. Jan. 1810 mit dem bis dahin herrschenden System der reinen Privilegien; es folgten Privilegiengesetze v. 1820 und v. 1832, an deren Stelle dann das Privilegiengesetz v. 15. Aug. 1852 trat; vgl. die eingehende quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Erfindungsschutzes in Oesterreich-Ungarn b. Beck-Mannagetta S. 86 ff.

⁹ Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842; bestätigt im Zollvereinsvertrage v. 8. Juli 1867.

¹⁰ Dazu Ausführungsverordn. v. 18. Juni 1877 u. 1. Mai 1878.

eine höchst umfangreiche Wirksamkeit¹¹. In seinen Grundzügen bewährte es sich. Allein in einzelnen Punkten erschien es als verbesserungsbedürftig und wurde daher nach erfolgter Revision durch das jetzt geltende Patentgesetz vom 7. April 1891 ersetzt¹².

In Oesterreich gilt noch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852; in der Schweiz das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888; in Frankreich das Gesetz vom 5. Juli 1844 mit Zusatzgesetz vom 31. Mai 1856; in England ist das Erfinderrecht in dem Patent-, Muster- und Markengesetz vom 25. August 1883 neu geordnet; in der amerikanischen Union ist ein neues Patentgesetz am 8. Juli 1870 ergangen und mit einigen Aenderungen in die Kodifikation der Bundesstatuten vom 22. Juni 1874 aufgenommen¹³.

Eine Erweiterung des Schutzes der Erfinderrechte durch internationale Verträge hat später und in geringerem Umfange als bei den Urheberrechten stattgefunden. Der schon beim Marken- und Musterrechte erwähnten internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883, die sich in erster Linie auch auf Erfindungen bezieht, ist das Deutsche Reich nicht beigetreten; dagegen hat es besondere Verträge, die einen umfassenden gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz begründen, am 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn, am 18. Januar 1892 mit Italien und am 13. April 1892 mit der Schweiz abgeschlossen¹⁴.

¹¹ Unter seiner Herrschaft sind über 60 000 Patente ertheilt!

¹² Dazu Ausführungsverordn. v. 11. Juli 1891. — In Kraft geblieben sind die inzwischen im Wesentlichen erledigten Uebergangsbestimmungen der §§ 42 ff. des Ges. v. 25. Mai 1877, die den älteren Landespatenten unter Verbot der Verlängerung ihrer Dauer den Fortbestand sicherten, zugleich aber unter bestimmten Voraussetzungen die Umwandlung in Reichspatente ermöglichten; vgl. hierzu Kohler, Patentr. S. 689 ff., Alexander-Katz, Ueber sog. Umwandlungspatente, Patentblatt 1881 S. 159 ff., Klostermann b. Endemann II 334 ff.

¹³ Hervorzuheben sind außerdem von ausländischen Patentgesetzen das Belg. v. 24. Mai 1854 u. 27. März 1857, Ital. v. 30. Okt. 1859 u. 31. Jan. 1864, Span. v. 30. Juli 1878, Russ. v. 22. Nov. 1883, Schwed. v. 16. Mai 1884, Norweg. v. 16. Juli 1885 u. das Portugies. Civilgesetzb. Art. 613 ff. — Sammlung der wichtigeren Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, welche gegenwärtig in Geltung stehen, herausg. v. Gareis, fortgesetzt v. A. Werner, Berlin seit 1880 (5 Bde.). Das Oesterr. Privilegienges. nebst Ausführungsvorschriften u. späterem Gesetzgebungsmaterial auch b. Beck-Mannagetta S. 548 ff. Das Schweizer. Ges. in der Z. f. H.R. XXXVI 469 ff. Ueber das engl. Recht vgl. auch oben § 84 Anm. 38, § 92 Anm. 2 u. § 93 Anm. 3, über das amerik. u. ital. oben § 92 Anm. 2 u. 5. — In Oesterreich ist der Entwurf eines neuen Patentgesetzes veröffentlicht, der sich im Wesentlichen an das deutsche Patentgesetz anlehnt.

¹⁴ Vgl. oben § 84 Anm. 95 u. § 92 Anm. 17. Dazu Vertrag mit Spanien v. 12. Juli 1883. — Eine besondere Patentunion ist unter den Staaten Südamerikas am

III. Wesen. Das Erfinderrecht ist gleich dem Urheberrechte ein aus geistiger Schöpfung fließendes Recht an einem Geisteserzeugnisse. Es ist daher dem Urheberrechte nahe verwandt.

Gleichwohl darf es nicht, wie neuerdings meist geschieht, als eine Unterart des Urheberrechtes aufgefaßt werden¹⁵. Vielmehr besteht zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht ein Wesensunterschied, der in der ungleichartigen Beschaffenheit ihres Gegenstandes wurzelt¹⁶.

Das Geisteserzeugniß, das den Gegenstand des Erfinderrechtes bildet, ist nicht ein durch Verbindung von Idee und Form individualisiertes Geisteswerk, sondern eine Idee als solche. Ein dem technischen Fortschritte dienender und gewerblich verwertbarer neuer Gedanke ist es, der als Erfindung geschützt wird. Auf dem Gebiete des Urheberrechtes ist die Idee als solche schutzlos: wer eine neue wissenschaftliche Methode erdenkt, eine geschichtliche oder naturwissenschaftliche Hypothese aufstellt, eine juristische Konstruktion oder einen mathematischen Lehrsatz findet, einen dichterischen Plan ersinnt oder von einem künstlerischen Gedanken inspiriert wird, erwirbt daran kein ausschließliches Recht¹⁷. Dem Erfinder dagegen soll in der That an einer Idee, die er zuerst gehabt hat, ein ausschließliches Recht gewährt werden, um ihm gewisse aus der Verwirklichung dieser Idee erwartete Vortheile zu sichern. Der wissenschaftliche oder künstlerische Prioritätsstreit kann in einem Prozesse über das Urheberrecht nicht ausgefochten werden¹⁸. Dagegen spielt der Streit über die Priorität einer Erfindung sich im Prozesse über

16. Jan. 1889 geschlossen. (Patentblatt 1889 Nr. 37.) Ueber den gegenwärtigen Stand des internationalen Patentrechts überhaupt vgl. Beck-Mannagetta S. 52 ff.

¹⁵ So insbesondere Dahn, Krit. V.J.Schr. XX 354 ff., 359, Beseler § 210 Anm. 6 u. § 214, Stobbe III 34, Kärger, Zwangsrechte S. 123 ff., Mandry, Civilr. Inh. § 53 IV, Dernburg a. a. O., Beck-Mannagetta S. 7.

¹⁶ Vgl. Klostermann, Geist. Eigenth. S. 237 u. 307, Patentrecht b. Endemann II 307 ff.; Randa, Das Eigenthumsrecht (2. Aufl.) I 56 Anm. 45; auch Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 14 u. 19 (der aber unrichtiger Weise das Erfinderrecht für ein Recht ohne Objekt erklärt). — Kohler, der beim Erfinderrecht die Beschaffenheit des Gegenstandes als einer bloßen Idee scharf hervorhebt, nähert doch von der anderen Seite her das Urheberrecht dem Erfinderrechte dadurch an, daß er auch dessen Gegenstand zu einer Idee — dem „imaginären Ideenbilde“ — verflüchtigt; Arch. f. c. Pr. LXXXII 157.

¹⁷ Vgl. oben § 86 Anm. 10.

¹⁸ Man denke an den Prioritätsstreit über die Entdeckung der Differentialrechnung oder des Gesetzes der Erhaltung der Kraft. — Ein juristischer Prioritätsstreit im Gebiete des litterarischen oder künstlerischen Urheberrechts kann überhaupt nicht vorkommen, da er nur stattfinden könnte, wenn es denkbar wäre, daß Mehrere unabhängig von einander ein im Wesentlichen identisches Buch, Gedicht, Tonstück, Gemälde u. s. w. erzeugen. Dagegen ist er im Gebiete des Muster-

das Erfinderrecht ab. Selbst gegen das Plagiat der Idee versagt das Urheberrecht¹⁹. Das Erfinderrecht dagegen sucht einen Schutz gegen das Ideenplagiat zu begründen. Demgemäß schränkt auch das Erfinderrecht in ganz anderem Maße als das Urheberrecht die wirtschaftliche Freiheit ein. Während das Urheberrecht sich nur gegen ihren Mißbrauch wendet, zieht das Erfinderrecht auch ihrem Gebrauche Schranken. Insoweit erscheint dieses Recht als eine wirkliche Verkehrsfessel. Doch ist es darum nicht minder ein gutes Recht. Seine Legitimation liegt in unserem geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtsein, das gebieterisch die Anerkennung einer ausschließlichen Berechtigung verlangt, durch deren Vorbehalt dem Erfinder, wenn er durch Hingabe einer in seiner Persönlichkeit entsprungenen Idee an die Gemeinschaft das wirtschaftliche Leben befruchtet und mit neuen Werthen bereichert, ein äußerer Vortheil aus seiner geistigen Schöpfung gesichert wird. Eine Einrichtung, die so als Forderung der Gerechtigkeit empfunden wird, bedarf nicht erst der Rechtfertigung durch Zweckmäßigkeitserwägungen. Denn es ist die Aufgabe der Rechtsordnung, dem Individuum zu geben, was ihm gebührt. Das Erfinderrecht hat sich aber auch als eine dem Gemeinwohl förderliche Einrichtung bewährt. Die Erfahrung aller Länder hat gelehrt, daß ein wohlgeordnetes Patentrecht in wirksamster Weise den technischen Fortschritt unterstützt und die Blüthe der Industrie zeitigt, während der Mangel eines ausreichenden Erfindungsschutzes einerseits den Erfindungsgeist lähmt, andererseits der Geheimhaltung wichtiger Erfindungen Vorschub leistet. Um so weniger vermag dieses Recht durch Berufung auf die wirtschaftliche Freiheit erschüttert zu werden. Denn die wirtschaftliche Freiheit ist kein unantastbares Heiligthum: ihr Reich endet, wo eine bindende Ordnung gerecht und nützlich ist. Nur bedarf eben das Erfinderrecht um seiner Eigenart willen einer anderen rechtlichen Ausgestaltung, als sie das Urheberrecht fordert. Als Recht an einer Idee kann es nicht gleich dem Rechte an einem schon durch seinen Bestand individualisirten Geisteswerke unmittelbar mit der Hervorbringung seines Gegenstandes fertig ins Leben treten, sondern erheischt eine besondere Individualisirung dieses Gegenstandes durch öffentlich festgestellte Ausscheidung und Umgrenzung des Erfindungsgedankens. Bei seiner Anerkennung und weiteren Entwicklung muß die wirtschaftliche Verwerthbarkeit der Erfindung eine entscheidende

schutzes möglich, da eine zufällige Uebereinstimmung nicht bloß der Idee, sondern auch der Form bei Geschmacksmustern nicht ausgeschlossen ist, bei Gebrauchsmustern sogar häufig begegnet; vgl. oben § 92 Anm. 7 u. § 93 Anm. 8.

¹⁹ Oben § 86 Anm. 10.

Rolle spielen. Nach Inhalt und Umfang muß es sich mit einem geringeren Maße von Ausschließlichkeit als das Urheberrecht begnügen und eine festere und kräftigere Einschränkung durch Gemeinschaftsrecht dulden. Eine kürzere Lebensdauer ist ihm angemessen. Ueberall ist hierbei dem gesetzgeberischen Ermessen ein breiter Spielraum eröffnet, weshalb denn auch die Patentgesetze der Kulturvölker weit größere Verschiedenheiten als ihre Urheberrechtsgesetze aufweisen. In allen diesen Punkten tritt freilich der Gegensatz zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht in voller Schärfe nur bei der Vergleichung des Erfinderrechtes mit dem reinen Urheberrecht hervor²⁰. Zum Theil bilden sogar dem litterarischen und künstlerischen Urheberrechte gegenüber die gewerblichen Urheberrechte zusammen mit dem Erfinderrechte eine gemeinsame Gruppe²¹. Allein auch die Zwischengebilde, die hier wie so oft im Rechtsleben die begriffliche Kluft thatsächlich überbrücken, werden doch durch die ihnen vom positiven Rechte verliehene Struktur der einen oder der anderen Gattung von Rechten zugetheilt²².

Mag nun aber das Erfinderrecht dem Urheberrechte ein- oder nebengeordnet werden, so gehört es jedenfalls gleich ihm zu den Rechten an der eignen Person. Es ist ein Persönlichkeitsrecht, durch das ein Geisteserzeugniß als Bestandtheil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre anerkannt und deren Träger eine Herrschaft über diesen Bestandtheil seiner Persönlichkeitssphäre gewährt wird. Hierüber besteht unter den Anhängern einer gleichen Auffassung des

²⁰ Auch innerhalb des Erfinderrechtes besteht in dieser Richtung ein Unterschied, indem das Wesen des Erfinderrechtes am reinsten hervortritt und folgeweise von dem des Urheberrechtes sich am schärfsten abhebt, wo ein Verfahren als solches patentirt wird, während bei der Patentirung eines den Erfindungsgedanken verkörpernden Gegenstandes eine Annäherung an urheberrechtliche Grundsätze stattfindet.

²¹ Gleichwohl darf man nicht mit Beck-Mannagetta S. 5 ff. die Urheberrechte an Mustern und das Erfinderrecht als „gewerbliches Urheberrecht“ zusammenfassen und dem „geistigen Urheberrecht“ gegenüberstellen. — Dafs in Gesetzen (wie im engl. Ges. v. 1883) und Verträgen (oben S. 853) eine solche Zusammenfassung begegnet, ist hierfür um so weniger entscheidend, als dabei auch das doch sicher anders geartete Recht an Waarenzeichen eingeschlossen wird. Allen diesen Rechten sind eben neben den allgemeinen Merkmalen der Persönlichkeitsrechte besondere Merkmale gemeinsam, die in ihrer gewerblichen Natur wurzeln. Der Begriff des „gewerblichen Eigenthums“ aber ist kein Rechtsbegriff.

²² Dies geschieht freilich in den verschiedenen Gesetzgebungen auf verschiedene Weise (vgl. oben § 92 Anm. 5 u. § 93 Anm. 3), so dafs auch nach den Verträgen mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz ein dort als Erfinderrecht angemeldetes Recht in Deutschland als urheberrechtliches Gebrauchsmusterrecht angemeldet werden kann und umgekehrt (Art. 4 litt. d).

Urheberrechtes kein Streit²³. Im Uebrigen dagegen wiederholen sich hier die Kämpfe, die über das Wesen des Urheberrechtes geführt werden. Doch gewinnen sie in mehrfacher Hinsicht durch die Eigenart des Erfinderrechts eine besondere Färbung.

Zunächst bietet die in der Patentertheilung gipfelnde staatliche Mitwirkung bei der Begründung des Erfinderrechtes hier einen selbständigen Stützpunkt für alle Konstruktionen, die an die alten Erfindungsprivilegien anknüpfen. Seitdem indess ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung eines Patenten anerkannt ist, haben die Ansichten, nach denen hier überhaupt kein subjektives Recht oder nur ein aus Gunst oder um der Billigkeit willen verliehenes singuläres Recht vorliegt, nur scheinbar einen festeren Boden als beim Urheberrechte unter sich²⁴. Aber auch die Versuche, den Begriff eines durch eine besondere staatliche Willensaktion geschaffenen Rechtes mit dem Gedanken eines aus der geistigen Schöpfung selbst entspringenden Rechtes zu verbinden, haben jede Berechtigung verloren²⁵. Denn durch die Ertheilung des Patenten wird heute überhaupt nicht ein neues Recht geschaffen, sondern ein vorhandenes Recht festgestellt und mit der ihm entsprechenden Wirksamkeit bekleidet: das Erfinderrecht wird mit der Erfindung geboren und empfängt im Patentrechte nur den ihm durch die Rechtsordnung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zugesicherten Schutz²⁶.

²³ Vgl. von den oben § 85 Anm. 65 angef. Schriftstellern bes. Dahn (dazu Krit. V.J.Schr. XX 354 ff.), Gareis u. Beseler; auch Gierke, Z. f. H.R. XXIX 271 u. 274 ff.

²⁴ Ueber die namentlich von Laband für das Erfinderrecht durchgeführte Annahme, daß kein subjektives Recht vorliege, vgl. oben § 85 Anm. 35–36. Die Theorie des reinen Privilegs herrscht in der älteren Litteratur; dabei wird häufig ein Billigkeitsanspruch des Erfinders auf Lohn für seine erfolgreiche Arbeit zu Grunde gelegt; vgl. bes. Renouard a. a. O. (oben Anm. 1) S. 22 ff., Mittermaier II § 296, Schäffle a. a. O. (oben § 85 Anm. 37) S. 259. Gegen die Lohntheorie vgl. Kohler, Patentr. S. 10 ff., Beck-Mannagetta S. 22 ff.

²⁵ Einen solchen Versuch stellt namentlich die früher verbreitete, aber auch noch in den Vorberathungen des deutschen Patentgesetzes von 1877 zum Ausdruck gekommene u. von Daude a. a. O. S. 235 u. Gengler § 133 vorgetragene Theorie dar, nach der das Patent auf einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Erfinder, der seine Erfindung im Interesse Aller der Oeffentlichkeit preisgibt, und dem Staate, der ihm dafür ein ausschließliches Benutzungsrecht gewährt, beruhen soll. Vgl. hiergegen Kohler, Patentr. S. 16 Anm., Beck-Mannagetta S. 11 ff., Schanze, Arch. f. öff. R. IX 184 ff.

²⁶ Vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 77 ff., Robolski, Theorie u. Praxis S. 48 ff. u. Handwörterb. der Staatswiss. V 129, Bolze S. 159, vortrefflich auch R.Ger. XXIX Nr. 16 S. 55 ff. — Dagegen meint Stobbe III 34, daß die Erfindung noch kein Recht, sondern erst eine Rechtshoffnung begründe; ein Recht erstehe erst

Sodann leistet die gewerberechtliche Ausgestaltung des Erfinderrechtes hier den Theorien Vorschub, die von dem Begriffe des Monopoles oder des Bannrechtes oder irgend einer verwandten ausschließlichen Gewerbeberechtigung ausgehen²⁷. Gewiß hat das Erfinderrecht einen Theil seines Inhaltes mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen gemein. Auch steht es ihnen nicht nur sehr viel näher, als das litterarische und künstlerische Urheberrecht, sondern auch näher, als die gewerblichen Urheberrechte. Allein diese Uebereinstimmung trifft doch immer nur theilweise zu und erstreckt sich jedenfalls nur auf die im Erfinderrechte enthaltenen negativen Befugnisse. Das Erfinderrecht erschöpft sich aber nicht in den gegen die Vornahme gewisser gewerblicher Handlungen durch Andere gerichteten Untersagungsbefugnissen²⁸. Vielmehr hat es vor Allem einen positiven Inhalt. Es gewährt seinem Subjekte in der Herrschaft über das von ihm geschaffene Geisteserzeugniß eine positive Befugniß, die Erfindung zu benutzen und über sie zu verfügen²⁹. Nur um das aus geistiger Schöpfung erworbene Recht am eignen Persönlichkeitsgute ungehindert genießen zu können, empfängt überhaupt der Erfinder seine Verbotsrechte gegen Dritte. In diesem seinem positiven Kerne aber hat das Erfinderrecht offenbar nichts gemein mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, deren positiver Inhalt in einem ihrem Subjekte von außen her zugewiesenen Thätigkeitsbereiche besteht³⁰.

Ferner gewährt die vermögensrechtliche Ausprägung

durch die Ertheilung des Patents, die hier dasselbe sei, was bei einem litterarischen Werke die Form. Auch Mandry, *Civilr. Inh.* S. 502, Laband, *Staatsr.* II 234, G. Meyer, *Verwaltungs.* I 446 ff., u. Seligsohn S. 34 ff. erkennen kein Erfinderrecht vor der Patentirung an.

²⁷ Vgl. die oben § 85 Anm. 27 genannten Vertreter der Monopoltheorie (in der Anwendung auf das Patentrecht bes. Renouard, Schäffle, Laband, Roguin und Randa). Zu den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen zählen auch Klostermann b. Endemann II 308 ff., Kärger a. a. O. u. Dernburg a. a. O. das Erfinderrecht. Schuster a. a. O. S. 19 hält es für ein objektloses Zwangsrecht.

²⁸ Wird schon das Urheberrecht vielfach als bloßes Untersagungsrecht konstruirt (oben § 85 S. 758), so fand beim Patentrechte eine derartige Auffassung in der negativen Fassung des § 4 des deut. Patentges. v. 1877 einen starken Anhalt. Auch das R.Ger. IX Nr. 28 schloß sich ihr auf Grund des Wortlautes des § 4 an. Vgl. ferner Gareis, *Patentges.* S. 18 u. 82; Robolski, *Theorie* S. 193 ff. u. 232; Randa a. a. O. S. 56.

²⁹ Vgl. die jetzige positive Fassung des § 4 des Patentgesetzes. Ferner namentlich Kohler, *Patentr.* S. 97 ff., *Forsch.* S. 108, Seligsohn S. 51, Beck-Mannagetta S. 149 ff., Zoll a. a. O. S. 553 ff.

³⁰ Vgl. oben § 82 V S. 715 ff.

des Patentrechtes hier einen besonderen Anhalt für alle Auffassungen, die das Erfinderrecht vom Vermögensrechte her zu begreifen suchen. Doch stößt zunächst die Theorie des geistigen Eigenthums, sobald sie mehr als eine Zugehörigkeit der Erfindung zur Rechtssphäre des Erfinders aussagen will, hier auf noch größere Schwierigkeiten als beim Urheberrechte³¹. Denn in noch höherem Mase als das Geisteswerk entzieht sich der Erfindungsgedanke jeder mit dem körperlichen Eigenthum vergleichbaren Herrschaft; und noch unerträglicher wären hier die Folgen, wenn das Recht am Geisteserzeugnisse dem Vorbilde des Sacheigenthums in Umfang und Dauer nacheifern wollte³². Ebenso vermag die Theorie des Immaterialgüterrechts dem Erfindungsgedanken noch weniger als dem Geisteswerke jene gegenständliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit zu verschaffen, deren es bedürfte, um das Erfinderrecht lediglich aus dem Gesichtspunkte einer sachenrechtlich angelegten Herrschaft an dem unleiblichen Gute oder der unkörperlichen Sache erklären und begrenzen zu können³³. Aber auch die Theorien, die unter Vermeidung jeder sachenrechtlichen Analogie das Erfinderrecht dem Begriffe eines eigenartigen absoluten Vermögensrechtes unterstellen, setzen den Theil für das Ganze³⁴. Denn das Erfinderrecht ist in seinem Kerne überhaupt kein Vermögensrecht. Sobald es sich freilich zum Patentrechte entfaltet hat, erscheint es als ein überwiegend vermögensrechtliches Gebilde. Geboren aber wird es als reines Personenrecht. Als solches springt es aus der vollendeten Erfindungsthat hervor. Seinen ursprünglichen Inhalt bildet wie den des Urheberrechtes die alleinige Befugniß, über das Ob, Wann und Wie der Veröffentlichung des eigenen Geisteserzeugnisses

³¹ Die Anwendung der Theorie des geistigen Eigenthums auf die Erfindung begegnet schon in dem französ. Ges. v. 1791 (oben Anm. 5). Ebenso bei den meisten Schriftstellern, die ihr für das Urheberrecht huldigen; vgl. oben § 85 Anm. 50. Vgl. ferner die Nachweisungen b. Beck-Mannagetta S. 14 Anm. 3. — Dagegen die oben § 85 Anm. 52 Genannten, sowie speziell Beck-Mannagetta S. 15 ff.

³² Die beim Urheberrechte erhobene Forderung ewiger Dauer ist denn auch hier kaum jemals laut geworden.

³³ Die Theorie des Immaterialgüterrechts ist von Kohler gerade für das Erfinderrecht zuerst entwickelt (vgl. oben § 85 Anm. 53) und auch von Stobbe zugleich mit für dasselbe aufgestellt. Sie billigen Robolski, Theorie S. 49, u. Zoll a. a. O. S. 537 ff. Auch Bekkers, Heuslers und Frankens Theorien der Rechte an unkörperlichen Sachen, sowie die Theorie Klöppels beziehen sich zugleich auf das Erfinderrecht; vgl. oben § 85 Anm. 53.

³⁴ Hierher gehören die Theorien von Klostermann in Busch Arch. XXX 12 ff. u. b. Endemann II 308 ff., Mandry, Civilr. Inh. § 53 IV, Randa a. a. O. S. 56, Beck-Mannagetta S. 24.

zu entscheiden. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob das Erfinderrecht einen vermögensrechtlichen Inhalt entwickelt. Der Erfinder kann seine Erfindung vorläufig oder dauernd geheim halten, ohne hierdurch sein Erfinderrecht einzubüßen. In diesem Falle kann er möglicher Weise auf die Nutzbarmachung seiner Idee zur Zeit oder endgültig verzichten. Er kann aber auch das Geheimniß gerade deshalb wählen, um unter dessen Schutz seine Erfindung selbst oder durch Andere in möglichst großem Umfange und für möglichst lange Zeit auszunutzen. Dann vermag die Erfindung, insoweit die Wahrung des Geheimnisses gelingt, thatsächlich einen hohen Vermögenswerth zu gewinnen, ohne daß doch in das Erfinderrecht als solches ein vermögensrechtlicher Inhalt einträte. Will der Erfinder seine Erfindung veröffentlichen, so kann er wieder einen doppelten Weg einschlagen. Er kann unter Verzicht auf ein eignes ausschließliches Nutzungsrecht die Erfindung in beliebiger Weise offenkundig machen und damit dem Gemeingebräuche preisgeben. Geschieht dies, so ist die Entfaltung des Erfinderrechtes zum Vermögensrechte für immer abgeschnitten, ohne daß doch alsbald jede rechtliche Wirkung des Erfinderrechtes wegfiel. Der Erfinder kann aber endlich auch, indem er sein Recht auf ein Patent geltend macht, seine Erfindung in einer besonderen gesetzlichen Form veröffentlichen, um das ihm unter dieser Voraussetzung vorbehaltene, inhaltlich und zeitlich beschränkte ausschließliche Nutzungsrecht zu erwerben. Dann und nur dann entfaltet sich das Erfinderrecht zu einem Vermögensrechte. Sein personenrechtlicher Kern bleibt auch jetzt unversehrt. Das Recht als Ganzes aber wird in umfassendem Maße vermögensrechtlichen Schicksalen zugänglich. Bei dieser Sachlage darf auch hier der primäre personenrechtliche Gehalt nicht zum sekundären Ausflusse eines Vermögensrechtes umgedeutet werden³⁵. Ebensowenig ist es zulässig, das Erfinderrecht in ein Recht an der eignen Person und ein reines Vermögensrecht zu zerlegen³⁶. Vielmehr ist das Erfinderrecht ein einheitliches Recht, das seinem inneren Wesen nach ein Persönlichkeitsrecht bleibt, wenschon es in seiner vollen Entfaltung zugleich ein Vermögensrecht ist und überwiegend durch seine vermögensrechtlichen Ausstrahlungen bestimmt wird.

Schließlich hat die Fülle von besonderem öffentlichem Recht, das die Patentgesetze behufs Verwirklichung und Einschränkung des

³⁵ Dies geschieht auch hier auf den oben § 85 Anm. 45—46 u. 55 angegebenen Wegen.

³⁶ So verfährt auch hier Kohler; vgl. oben § 81 Anm. 15 u. § 85 Anm. 56. Zustimmend Regelsberger § 50 VI.

Erfinderrechtes geschaffen haben, Zweifel an der rein privatrechtlichen Natur des Erfinderrechtes erweckt³⁷. Allein das Erfinderrecht ist so gut wie das Urheberrecht ein reines Privatrecht. Sein privatrechtliches Wesen wird dadurch nicht berührt, daß der Anspruch auf die zu seiner vollen Entfaltung erforderliche staatliche Mitwirkung ein öffentlichrechtlicher Anspruch ist³⁸. Auch daß dieser Anspruch nicht im ordentlichen Rechtswege durchgesetzt werden kann, ist für die Natur des ihm zu Grunde liegenden Persönlichkeitsrechtes gleichgültig³⁹. Am wenigsten aber wird das privatrechtliche Wesen des Erfinderrechts durch die ihm vom öffentlichen Rechte her auferlegten Einschränkungen und Verpflichtungen irgendwie verändert⁴⁰.

§. 95. Begründung des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Das Erfinderrecht entsteht durch die Schöpfung einer Erfindung, entfaltet sich aber zu einem ausschließlichen Rechte erst durch einen besonderen staatlichen Feststellungsakt. Dieser erfolgt durch die Ertheilung eines „Patentes“ (in Oesterreich „Privileg“, in Frankreich „brevet“ genannt).

Für das Patentwesen besteht in Deutschland eine besondere Reichsbehörde¹. Sie führt den Namen „Patentamt“, hat ihren Sitz zu Berlin und setzt sich aus einem Präsidenten und aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern zusammen². Dem Patentamte sind zugleich die staatlichen Funktionen hinsichtlich der öffentlichen Feststellung der Rechte an Gebrauchsmustern und an Waarenzeichen überwiesen³. Für Patentsachen sind in ihm besondere Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen), eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung) und Abtheilungen für die Be-

³⁷ Einen theils privatrechtlichen, theils öffentlichrechtlichen Inhalt schreiben dem Erfinderrechte z. B. Haenel, Staatsr. I § 129, u. Beck-Mannagetta S. 25 zu.

³⁸ Dies betont Haenel a. a. O. Aber auch der Anspruch auf Eintragung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechtes in das Grundbuch ist öffentlichrechtlich.

³⁹ Vgl. oben § 4 S. 32.

⁴⁰ Sonst wäre auch das Grundeigenthum kein Privatrecht. Richtig Zoll a. a. O. S. 549.

¹ Aehnliche Spezialbehörden bestehen in England, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Anderswo erfolgt die Patentirung durch die Ministerien für Handel und Gewerbe; vgl. über Oesterreich u. Ungarn Beck-Mannagetta S. 251 ff.

² R.Ges. § 13. Das Nähere über die Organisation dieser Behörde gehört ins öffentliche Recht; vgl. Laband II 224 ff., Robolski, Theorie S. 59 ff., und über die durch das Ges. v. 1891 getroffenen wichtigen Aenderungen Seligsohn S. 120 ff.

³ Oben § 93 S. 843 ff. u. § 84 IV S. 732 ff.

schwerden (Beschwerdeabtheilungen) gebildet⁴. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, in die Gegenstand und Dauer der ertheilten Patente nebst Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter, Anfang, Ablauf, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Patenten, sowie Aenderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eingetragen werden. Die Patentrolle ist öffentlich. Die Einsicht der Rolle und der den Patentertheilungen zu Grunde liegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke steht Jedermann frei. Gleichzeitig mit der Eintragung werden die den Bestand der Patente betreffenden Thatfachen im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Außerdem erscheint ein amtliches Patentblatt, durch das die Beschreibungen und Zeichnungen veröffentlicht und die Bekanntmachungen des Reichsanzeigers wiederholt werden⁵. Ausgenommen von der Oeffentlichkeit sind allein die vom Reiche für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenen Patente⁶.

Bei der Patentertheilung gilt in Deutschland das Prüfungsverfahren, das die Behörde zu einer Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Patentbesitzes beruft⁷. Das Prüfungsverfahren ist auch in einigen anderen Ländern durchgeführt⁸. In den meisten Ländern dagegen gilt das Anmeldeverfahren, bei dem die Behörde nur die formellen Voraussetzungen der Patentanmeldung prüft, während die Entscheidung über die sachlichen Erfordernisse des Patentbesitzes lediglich den ordentlichen Gerichten in den nachträglich etwa eintretenden Streitfällen zusteht⁹. Mit dem Prüfungsverfahren verbindet sich in Deutschland ein Aufgebotsverfahren, das die Beteiligten, indem es zur Erhebung und Erledigung von Einsprüchen gegen die Patentertheilung Gelegenheit giebt, zur Mitwirkung bei der amtlichen

⁴ R.Ges. § 14—17 u. Ausführungsv. v. 11. Juli 1891 § 1—11. Die Neuerungen in der Einrichtung der Abtheilungen sind von besonderer Erheblichkeit.

⁵ R.Ges. § 19; über das Patentblatt und die zugehörigen Patentschriften Seligsohn S. 145 ff.

⁶ R.Ges. § 19 Abs. 3—4, § 23 Abs. 5.

⁷ So auch bei den Eintragungen in die Zeichenrolle (oben § 84 S. 737), während bei den Eintragungen in die Rolle für Gebrauchsmuster das Anmeldeverfahren gilt (oben § 93 Anm. 17).

⁸ Insbesondere in den Vereinigten Staaten u. in Rußland; in beschränkterem Umfange auch nach Schwed. Ges. v. 1884 u. Norweg. Ges. v. 1885.

⁹ So mit freilich ungleicher Abgrenzung der zu prüfenden formellen Erfordernisse in Oesterreich (seit 1832), Frankreich, Belgien, England, Italien, Portugal u. s. w.; desgleichen in der Schweiz, hier jedoch modifizirt durch das System des Rückziehungsrathschlages (avis préalable), wobei die Behörde die Neuheit der Erfindung prüft und ein ungünstiges Ergebniss dem Anmelder mittheilt, diesem aber anheimstellt, ob er trotzdem das Patent nehmen will.

Prüfung heranzuziehen sucht¹⁰. Durch das Prüfungsverfahren wird die rechtliche Natur der Patentertheilung als eines bloßen Feststellungsaktes nicht verändert. Wohl aber wird durch dasselbe in die Hände des Patentamtes zugleich eine richterliche Entscheidung über das Dasein oder Nichtdasein eines Erfinderrechtes gelegt. Diese Entscheidung ist nach deutschem Rechte hinsichtlich des Rechtes auf Ertheilung des Patents endgültig¹¹, während gegen die Entscheidung des Patentamtes über die Nichtigkeit oder Zurücknahme eines einmal erworbenen Patentes eine Berufung an das Reichsgericht offen steht. Das Patentamt ist also gleichzeitig Verwaltungsbehörde und Gerichtshof¹². Außerdem ist es zur Abgabe von Obergutachten in Civil- und Strafprozessen über Patente berufen¹³.

II. Objektive Voraussetzungen.

1. Damit ein Erfinderrecht entstehe, muß eine Erfindung vorliegen. Erfindung ist ein Gedankengebilde, das durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen technischen Fortschritt schafft¹⁴. Keine Erfindung ist die Entdeckung, die nicht Neues hervorbringt, sondern Vorhandenes enthüllt¹⁵. Keine Erfindung ist eine Neuerung in der wirthschaftlichen Verwendung

¹⁰ Ebenso in Schweden u. Norwegen. Natürlich läßt sich ein Aufgebotsverfahren auch mit dem Anmeldesystem verbinden; eine solche Verbindung findet in England statt, wo indeß nur Einsprüche auf Grund älterer Patentrechte, nicht sonstige Einsprüche gegen die Patentfähigkeit zulässig sind. — Ueber die verschiedenen Systeme, ihre Vorzüge und Nachtheile und ihre Kombinationen vgl. Kohler, Patentr. S. 321 ff. u. b. Schönberg S. 783 ff., Klostermann a. a. O. S. 336 ff., Robolski, Theorie S. 64 ff., Beck-Mannagetta S. 37 ff.

¹¹ Anders in Amerika, wo eine Berufung an den obersten Gerichtshof in Columbia, aber auch eine gerichtliche Klage auf Anerkennung zulässig ist. De lege ferenda spricht sich für Zulassung der Klage Bolze S. 31 ff., 159 ff. aus.

¹² Ebenso bei Waarenzeichen; vgl. oben § 84 Anm. 42. Als Gericht verhandelt das Patentamt in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens; inhaltlich aber ist seine Gerichtsbarkeit eine Privatrechtsjurisdiktion.

¹³ R.Ges. § 18. Ebenso in Prozessen über Waarenzeichen und Geschmacksmuster; vgl. oben § 84 Anm. 42 u. § 93 Anm. 49.

¹⁴ Ueber den Begriff der Erfindung vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 32 ff., Forsch. S. 3 ff., Klostermann, Patentges. S. 112 u. b. Endemann II 320 ff., Dambach, Patentges. S. 2 ff., Gareis, Patentges. S. 27 ff., Hartig a. a. O. S. 30, Robolski, Theorie S. 3 ff. u. Handwörterb. V 127, Seligsohn, S. 7 ff., G. Meyer I 447, Beck-Mannagetta S. 134.

¹⁵ Somit auch nicht die Entdeckung eines in der Natur vorhandenen Stoffes (z. B. eines chemischen Elementes), einer Naturkraft, einer bisher unbekannten Wirkung eines bekannten Gegenstandes. Vgl. bes. Kohler, Forsch. S. 20 ff., Robolski, Theorie S. 21 ff., Beck-Mannagetta S. 132 ff., R.Ges. C. S. XX Nr. 10 u. Patentbl. 1889 S. 209 ff.

menschlicher Kräfte¹⁶. Keine Erfindung ist ein neuer Gedanke ohne technisches Ergebniss¹⁷. Keine Erfindung liegt vor, wenn das technische Ergebniss nicht einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Technik darstellt. Nicht patentfähig sind Formveränderungen bekannter Gegenstände ohne einen wesentlich neuen technischen Effekt¹⁸, Summirungen bekannter Elemente ohne wesentliche Veränderung ihrer Wirkung¹⁹, Vertauschungen des Stoffes oder der Mittel bei der Lösung einer technischen Aufgabe, wenn dadurch nur ein gleichwerthiger Erfolg, wie durch eine bereits bekannte Lösung in einem anderen Stoffe oder mit einem anderen Mittel, herbeigeführt wird²⁰. Die Erfindung muß einen ihr eigenthümlichen geistigen Gehalt haben, durch den sie die menschliche Herrschaft über die Naturkräfte erweitert²¹.

2. Die Erfindung muß neu sein. Nach der Bestimmung des Patentgesetzes ist sie nicht neu, wenn sie zur Zeit ihrer Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint²². Diese Bestimmung erschöpft die Fälle, in denen eine Er-

¹⁶ Z. B. eine neue Methode des Ackerbaues, des Bergbaues, der Buchführung, ein Finanzplan, ein Plan für ein Handelsunternehmen u. s. w.; Motive zum Patentges. v. 1877 S. 17.

¹⁷ Z. B. eine bloße spekulative Idee, der noch die zur praktischen Durchführung erforderliche Ausgestaltung fehlt, Kohler, Forsch. S. 33 ff.; oder eine überhaupt unausführbare Idee, R.Ger. XXII Nr. 24.

¹⁸ Vgl. über die Grenzen zwischen Erfindung und „Konstruktion“ Kohler, Forsch. S. 29 ff., Robolski, Theorie S. 3, Seligsohn S. 10.

¹⁹ Kohler, Patentr. S. 48 ff., Forsch. S. 45 ff., Robolski, Theorie S. 9, Seligsohn S. 12.

²⁰ Vgl. über die Lehre von den „Aequivalenten“ Kohler, Jahrb. f. D. XXVI 414 ff., 424 ff., Forsch. S. 55 ff., Robolski, Theorie S. 217 ff., Seligsohn S. 11.

²¹ Kohler, Forsch. S. 41 ff., Robolski, Handwörterb. V 127.

²² R.Ges. § 2 Abs. 1. Zu Gunsten dessen, der ein Patent für eine von ihm oder seinem Rechtsvorgänger bereits im Auslande angemeldete Erfindung nachsucht, sollen nach Abs. 2 die amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen derjenigen fremden Staaten, in denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe nicht als öffentliche Druckschriften angesehen werden. — Näheres über die im Einzelnen vielfach streitigen Voraussetzungen für die gesetzliche Verneinung der Neuheit vgl. b. Kohler, Patentr. S. 32 ff., Forsch. S. 73 ff., Robolski, Theorie S. 27 ff., Seligsohn S. 21 ff.; über den Begriff der Offenkundigkeit auch R.Ger. I Nr. 90, III Nr. 25. — Ueber das im Wesentlichen übereinstimmende österreichische R. vgl. Beck-Mannagetta S. 139 ff. — Ueber Spezialgesetze zum Schutze der auf öffentlichen Ausstellungen kundgemachten Erfindungen vgl. Beck-Mannagetta S. 245 ff.

findung als nicht neu der Patentfähigkeit entbehrt²³. Somit wird z. B. einer Erfindung die Neuheit dadurch nicht entzogen, daß sie vor der Anmeldung in einem öffentlichen Vortrage dargelegt oder schon in einem mehr als hundert Jahre alten Buche beschrieben oder im Auslande offenkundig angewandt oder ausgestellt ist. Dagegen ist es für den Verlust der Neuheit gleichgültig, ob der Erfinder selbst oder ein Anderer, sei es auch widerrechtlich, die Erfindung veröffentlicht hat.

3. Die Erfindung muß gewerblich verwerthbar sein. Sie muß sich also nicht bloß als ein ideales, sondern als ein wirtschaftliches Gut ausweisen. Doch genügt die Möglichkeit gewerblicher Verwerthung. Ob die Erfindung wirklich praktisch brauchbar ist, ob sie den angestrebten Erfolg vollständig erreicht, ob ihre Ausbeutung lohnenden Gewinn verspricht, ist nicht zu untersuchen²⁴.

4. Zur Entstehung des Erfinderrechts gehört das äußere Dasein der Erfindung. Der Erfindungsgedanke muß in seiner vollständigen Entwicklung nicht nur gedacht, sondern auch dergestalt geäußert sein, daß auf Grund dieser objektiven Erscheinung das gewonnene technische Ergebnis wiederholt hervorgebracht werden kann. Eine solche Äußerung kann durch Niederschrift einer Beschreibung, durch Herstellung einer Zeichnung, einer Abbildung oder eines Modelles, durch eine Probeausführung, durch mündliche Darlegung oder Demonstration erfolgt sein.

5. Verschiedene Arten der Erfindung ergeben sich daraus, daß der Erfindungsgedanke sich entweder in einer neuen Form körperlicher Gegenstände oder in einem neuen Verfahren zur Erreichung eines Erfolges ausdrückt.

Im ersten Falle wird der körperliche Gegenstand zugleich als Gegenstand der Erfindung bezeichnet und patentirt. In Wahrheit ist der einzelne körperliche Gegenstand niemals Objekt des Erfinderrechts, sondern nur ein Darstellungsmittel des Erfindungsge-

²³ Kohler, Patentr. S. 35 ff., Dambach S. 10 ff., Dahn a. a. O. S. 373 ff., Stobbe § 160 Anm. 42, Robolski, Theorie S. 27 ff., Seligsohn S. 13, Entsch. des Pat.A. im Patentbl. 1882 S. 41 ff. — Andere meinen, in § 2 seien nur Beispiele der Nichtneuheit aufgeführt; so Landgraf S. 15 ff., Klostermann, Komm. S. 123 ff. u. b. Endemann II 322 ff., Gareis S. 56 ff., Rosenthal S. 60 ff., Dernburg § 308 Anm. 10, Laband II 229, G. Meyer § 139 Anm. 14.

²⁴ Kohler, Patentr. S. 64 ff., Aus dem Patent- und Industrierecht II 57, Robolski, Theorie S. 36 ff., Seligsohn S. 14 ff. — Der Begriff des „Gewerblichen“ ist hierbei im weitesten Sinne zu nehmen und schließt die Urproduktion ein; der Widerspruch von Landgraf, Komm. zum Ges. v. 1877 S. 3 ff., ist vereinzelt geblieben. — Ueber das österr. R. vgl. Beck-Mannagetta S. 146 ff.

Binding, Handbuch. II. 3. I: Gierke, Deutsches Privatrecht. I.

dankens, an dem das Erfinderrecht besteht²⁵. Auch die neue typische Form als solche bildet hier nicht wie beim Musterschutze ein Objekt ausschließlicher Berechtigung. Wohl aber wird sie insoweit vom Erfinderrechte mitergriffen, als sie Ausfluß des Erfindungsgedankens ist. Somit erstreckt sich hier das Erfinderrecht auf alle denselben Erfindungsgedanken offenbarenden Gegenstände von gleicher Art, durch welches Verfahren immer sie hergestellt sein mögen²⁶. Im Uebrigen kann der körperliche Gegenstand der Erfindung wieder entweder ein unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienendes Arbeitserzeugniß (Konsumtionsgegenstand, Fabrikat, Waare) oder ein der Erzeugung von Gütern dienendes Arbeitsmittel (Produktionsmittel, Maschine, Werkzeug, Geräth) sein²⁷.

Ist ein Verfahren Gegenstand der Erfindung, so reicht das Erfinderrecht so weit, wie sich der in diesem Verfahren verwirklichte Erfindungsgedanke erstreckt. Es bezieht sich daher nicht auf die Erreichung desselben Ergebnisses durch ein anderes Verfahren. Wohl aber ergreift es zugleich die durch das erfundene Verfahren unmittelbar hergestellten körperlichen Gegenstände, weil sie Erzeugnisse des Erfindungsgedankens sind²⁸.

6. An gewissen Erfindungen entsteht niemals ein Erfinderrecht. Hierzu gehören erstens Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde²⁹. Zweitens sind kraft posi-

²⁵ Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht II 8 ff., Forsch. S. 41 ff.; Seligsohn S. 9.

²⁶ R.Ger. XIV Nr. 17. Hier wird sogar die Patentirung eines Fabrikates mit der Beschränkung, daß nur dessen Herstellung durch ein bestimmtes Verfahren geschützt sei, für unzulässig erklärt.

²⁷ Das Erfinderrecht an einem Arbeitserzeugnisse ergreift dessen Herstellung mit jedem beliebigen Arbeitsmittel, so daß z. B. der Inhaber eines älteren Patentes auf ein Fabrikat dem Inhaber eines jüngeren Patentes auf eine zur Erzeugung dieses Fabrikats neu erfundene Maschine die gewerbemäßige Herstellung und Verbreitung des Fabrikates untersagen kann; R.Ger. IX Nr. 28. Dagegen erstreckt sich das Erfinderrecht an einem Arbeitsmittel nicht auf das Arbeitserzeugniß, falls dasselbe durch ein anderes Arbeitsmittel hergestellt wird.

²⁸ So bestimmt jetzt ausdrücklich das R.Ges. § 4. Mit Recht hat aber schon unter der Herrschaft des R.Ges. v. 1877 das R.Ger. XXII Nr. 3 u. Str. S. XXI Nr. 76 in gleichem Sinne entschieden; vgl. auch Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht I 22 ff. Anders O.L.G. Dresden ib. S. 17 ff. — Abweichend von allen anderen Patentgesetzen läßt das Schweiz. Ges. v. 1888, indem es Darstellbarkeit der Erfindung durch ein Modell verlangt, die Patentirung eines Verfahrens überhaupt nicht zu.

²⁹ R.Ges. § 1 Abs. 2 Z. 1. Der Satz würde auch ohne Gesetzesbestimmung gelten; unrichtig begründet ihn Laband II 229 Anm. 2. Er gilt jedoch nur für Erfindungen, die für einen rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck entweder aus-

tiver Gesetzesbestimmung Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, dem Erfinderrechte entzogen³⁰. Dagegen wird durch die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung solcher Gegenstände ein Erfinderrecht begründet³¹.

7. Besonderheiten gelten bei Gesamterfindungen³². Eine Gesamterfindung liegt vor, wenn durch eine neue Kombination einzelner Elemente zu einem Ganzen ein technisches Ergebnis erzielt wird, das über die Wirkung einer bloßen Summierung dieser Elemente hinausreicht³³. In einem solchen Falle steckt in der Kombination als solcher ein selbständiger Erfindungsgedanke, der ein zu einem sogenannten „Kombinationspatente“ berechtigendes Erfinderrecht erzeugt. Die einzelnen Elemente können bekannt oder aus einem anderen Grunde nicht patentfähig sein. Dann sind sie für sich gemeinfrei. Sie können aber auch einen Theil des Erfindungsgedankens in sich tragen. Dann werden sie insoweit, als sie dem Zwecke der Kombination dienen, von dem Erfinderrechte an der Gesamterfindung mitumspannt³⁴. Endlich können sie sich auch als selbständige Er-

schließlich geeignet oder ausdrücklich bestimmt sind; die Möglichkeit des Mißbrauches macht eine Erfindung noch nicht patentunfähig, so daß z. B. Gifte oder Sprengstoffe patentirt werden können. Vgl. Kohler, Patentr. S. 70, Aus dem Patent- u. Industrierecht II 61, Robolski, Theorie S. 40, Seligsohn S. 16. — Daß die Erfindung einem positiven Kulturzwecke diene, ist nicht erforderlich; auch Spielereien, Luxusgegenstände u. s. w. sind patentfähig; Robolski a. a. O. S. 36.

³⁰ R.Ges. § 1 Abs. 2 Z. 2. Insoweit es sich um eine bloße Entdeckung eines in der Natur vorhandenen Stoffes handelt, würde auch ohne diese Gesetzesbestimmung ein Erfinderrecht nicht entstehen. Die Ausnahme bezieht sich aber auch auf wirkliche Erfindungen, wie sie in neuen künstlichen Stoffverbindungen liegen. Ueber die vielfach zweifelhaften Grenzen der Ausnahme vgl. Dambach S. 5 ff., Gareis S. 40 ff., Klostermann, Komm. S. 117 ff., Rosenthal S. 49 ff., Kohler, Patentr. S. 71 ff., Robolski a. a. O. S. 40 ff., Seligsohn S. 16 ff.

³¹ Hier wird daher das oben Anm. 28 Bemerkte besonders wichtig. — So lange kein anderes als das vom Entdecker oder Erfinder eines Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittels oder eines chemischen Erzeugnisses erfundene Verfahren zur Herstellung des Gegenstandes bekannt oder gangbar ist, bleibt hiernach thatsächlich auch die Monopolisirung des Gegenstandes selbst möglich.

³² Vgl. Kohler, Forsch. S. 43 ff., 98 ff., 102 ff., Robolski, Theorie S. 215 ff., Handwörterb. V 128, Seligsohn S. 12 ff., 169, 173 u. 174.

³³ Ueber bloße Summierung vgl. oben Anm. 19.

³⁴ Vgl. Kohler S. 49 ff., der in diesem Falle von einer „Totalitätserfindung“ und einem „Totalitätspatente“ spricht; Robolski, Theorie S. 216, Seligsohn S. 13. Während das Patentamt dem Kombinationspatente vielfach jede Schutzwirkung für einzelne Bestandtheile der Kombination versagt hat, nimmt das Reichs-

findungen darstellen. Dann entstehen neben einander Erfinderrechte an der Kombination und an den Elementen, so daß der Erfinder gleichzeitig mit dem Kombinationspatente auch Einzelpatente erwerben kann³⁵.

8. Ist eine Erfindung nur unter Benutzung einer noch geschützten älteren Erfindung verwerthbar, so ist sie eine abhängige Erfindung³⁶. Eine solche Erfindung erzeugt ein selbständiges Erfinderrecht, das jedoch durch das ältere Erfinderrecht an der von ihr vorausgesetzten Erfindung beschränkt wird. Man bezeichnet daher das für sie ertheilte Patent als ein „Abhängigkeitspatent“³⁷.

Zu den abhängigen Erfindungen gehört die unmittelbar auf Weiterbildung einer noch geschützten Erfindung gerichtete Verbesserungserfindung. Treffen die Erfinderrechte an der Verbesserungserfindung und der verbesserten Erfindung in derselben Person zusammen, so kann der Patentinhaber für die neue Erfindung ein bloßes „Zusatzpatent“ erwerben, durch das sie in ein rechtliches Zugehörigkeitsverhältniß zu der früheren Erfindung gesetzt wird³⁸. Er

gerichtet in beständiger Praxis an, daß die Bestandtheile insoweit, als sie Erfindungscharakter haben, durch das Kombinationspatent mitgeschützt werden.

³⁵ Er kann sich natürlich auch mit einem Kombinationspatente, das dann als Totalitätspatent wirkt (oben Anm. 34), begnügen. — Steht an den Elementen einem Anderen als dem Erfinder der Kombination ein Erfinderrecht zu, so ist die Gesamtfindung zugleich eine Abhängigkeitserfindung.

³⁶ Kohler, Forsch. S. 64 ff.; Robolski, Theorie S. 111 ff., Handwörterb. V 128 ff.; Seligsohn S. 40 ff.; vgl. auch Beck-Mannagetta S. 215 ff.

³⁷ Die Abhängigkeit kann im Patent ausgedrückt werden; doch steht eine richterliche Entscheidung über Abhängigkeit und Nichtabhängigkeit nicht dem Patentamte, sondern ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; R.-Ger. XII Nr. 27, Patentbl. 1885 S. 19 u. 20, Kohler, Forsch. S. 111 ff., Seligsohn S. 42. A. M. mit dem Patentamte selbst Robolski S. 114 ff., Hartig S. 259 ff. Die Novelle v. 1891 hat die Frage, obwohl man sie durch § 3 Abs. 1 zu Gunsten der Zuständigkeit des Patentamtes zu lösen beabsichtigte, in Wirklichkeit nicht gelöst; Seligsohn S. 42 ff.

³⁸ R.Ges. § 7; Kohler, Patentr. S. 253 ff., Forsch. S. 67 ff.; Hartig S. 244 ff.; Reuling im Patentbl. 1883 S. 451 ff.; Robolski, Theorie S. 118 ff., Handwörterb. V 129; Seligsohn S. 83 ff. — Die Pertinenzqualität des Zusatzpatentes äußert sich besonders in der Beschränkung seiner Lebensdauer auf die des Hauptpatentes und bei der Gebührenberechnung. Im Falle der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes aber und bei vorzeitiger Beendigung desselben durch Verzicht wird das Zusatzpatent für den Rest seiner Lebensdauer zum selbständigen Patent. — Auf eine abhängige Erfindung anderer Art kann ein Zusatzpatent nicht genommen werden. — Die Einrichtung der Zusatzpatente ist auch dem engl., französ., belg., ital. R. u. s. w. bekannt, dagegen z. B. dem österr. R. fremd; Beck-Mannagetta S. 152.

kann jedoch auch so gut wie ein anderer Erfinder für die Verbesserungserfindung ein selbständiges Patent nehmen („Verbesserungspatent“)³⁹.

III. Subjektive Voraussetzungen.

1. Das Erfinderrecht entsteht in der Person des Schöpfers der Erfindung und nur in ihr⁴⁰. Schöpfer ist, wer den Erfindungsgedanken durch geistige Thätigkeit originär hervorgebracht hat. Haben Mehrere eine Erfindung gemeinschaftlich geschaffen, so erwerben sie ein Miterfinderrecht⁴¹. Einer Verbandsperson erwächst ein ursprüngliches Erfinderrecht, wenn die Erfindung aus einer verfassungsmäßig dem Verbandsleben angehörigen Thätigkeit von Organen entsprungen ist⁴².

Kein Erfinderrecht erwirbt der bloße Gehülfe fremder geistiger Schöpfungsthat⁴³. Kein Erfinderrecht entsteht umgekehrt in der Person des Geschäftsherrn aus der geistigen Schöpfungsthat seines Beamten, Angestellten oder Arbeiters⁴⁴. Doch kann durch Vertrag im Voraus wirksam bedungen werden, daß das Erfinderrecht an allen oder gewissen Erfindungen einer Person sofort mit seiner Entstehung auf eine andere Person zur Ausübung übergehen soll⁴⁵. Und bei

³⁹ Wo Zusatzpatente unbekannt sind, hat er nur diesen Weg; so in Oesterreich, Privilegienges. § 23. Der andere Erfinder kann immer nur ein Verbesserungspatent fordern. — Das Französische Ges. Art. 18 gewährt dem Patentinhaber für alle Verbesserungserfindungen zu seiner Erfindung während eines Jahres ein jeder fremden Anmeldung vorgehendes ausschließliches Recht auf ein Patent. Aehnlich Ital. Ges. Art. 26 u. 57, Norweg. Art. 4. Dem deut. R. ist dieses Vorrecht fremd.

⁴⁰ Stellvertretung ist ausgeschlossen; a. M. Kohler, Patentr. S. 59 ff. u. Forsch. S. 4, dazu oben § 86 Anm. 83.

⁴¹ Dasselbe ist gleich dem Miturheberrechte (oben § 86 S. 782 ff.) ein Gemeinschaftsrecht zur gesamten Hand, über das nur gemeinsam und einheitlich verfügt werden kann. Vgl. Kohler, Patentr. S. 57, Forsch. S. 8 ff., Klostermann b. Endemann II 324, Patentbl. v. 1879 S. 411.

⁴² Dies trifft z. B. regelmäßig bei Erfindungen in Staatsanstalten für militärische Versuchs- oder Konstruktionszwecke zu. Vgl. auch Kohler, Patentr. S. 61, Seligsohn S. 46, Robolski, Theorie S. 58.

⁴³ Kohler, Patentr. S. 56 ff., Forsch. S. 7. — Ebensowenig, wer als Organ erfindet; vorige Anm.

⁴⁴ Einen originären Erwerb des Erfinderrechts durch Beauftragte und Angestellte nehmen Kohler, Patentr. S. 61 u. Forsch. S. 4 ff., u. Seligsohn S. 46 an. Allein da hier eine gesetzliche Bestimmung, wie sie bei Geschmacksmustern getroffen ist (oben § 92 II 2a), fehlt, eine solche Bestimmung aber zwar möglich, jedoch keineswegs notwendig ist, kann die Erstreckung der dienstlichen Unterordnung auf die geistig schaffende Persönlichkeit nicht für geltendes Recht erachtet werden.

⁴⁵ Solche Verträge sind zwischen Geschäftsherrn und Angestellten (z. B. in chemischen Fabriken) sehr häufig, können aber auch sonst vorkommen. Dahin

gewerblichen Unternehmungen ist sogar regelmässig ein abgeleitetes Erfinderrecht des Geschäftsherrn an Erfindungen, die von ständig angestellten Technikern in ihrer dienstlichen Thätigkeit gemacht werden, ohne Weiteres als vereinbart anzunehmen⁴⁶.

2. Das Recht auf Entfaltung des Erfinderrechtes zum Patentrechte wird vom deutschen Gesetze nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder gewährt⁴⁷. Damit ist indess das Patentrecht keineswegs vom ursprünglichen Erfinderrechte losgerissen⁴⁸. Vielmehr hat das Recht des ersten Anmelders eine doppelte Bedeutung.

a. Die Anmeldung begründet ein Prioritätsrecht an der Erfindung, so daß, wenn Mehrere dieselbe Erfindung unabhängig von einander gemacht haben, nicht das früher entstandene, sondern das früher angemeldete Erfinderrecht vorgeht⁴⁹. Wer eine Erfindung zuerst anmeldet, schneidet jedem anderen Erfinderrechte an der gleichen Erfindung die Möglichkeit der Erhebung zum Patentrechte ab⁵⁰. Gleichwohl geht das vorher begründete Erfinderrecht als solches nicht unter⁵¹. Ja insoweit, als ihm bereits vor der fremden Anmeldung

gehört auch Ertheilung und Annahme eines Auftrages zu einer bestimmten Erfindung; R.Ger. im Patentbl. 1889 S. 117. — Immer aber bleibt genau wie bei nachträglicher Veräußerung das ursprüngliche Erfinderrecht mit seinem idealen Werthe und seiner Ehre beim Erfinder zurück; vgl. unten § 97.

⁴⁶ Vgl. Dambach S. 14 ff., Kohler, Patentr. S. 60 ff., Forsch. S. 5 ff., Gareis, Ueber das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Berl. 1879, Rosenthal S. 82 ff., Klostermann a. a. O. S. 324 ff., Robolski, Theorie S. 54 ff., Seligsohn S. 44 ff. — Aehnlich verhält es sich mit Erfindungen von Gesellschaftern im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Thätigkeit; Seligsohn S. 47.

⁴⁷ R.Ges. § 3 Abs. 1. Ebenso nach den meisten ausländ. Gesetzen, insbesondere nach österr., französ., belg., ital., span. R.; dagegen wird im amerikan. u. engl. R. eine (in Amerika eidliche) Versicherung des Anmelders, daß er sich für den ersten Erfinder halte, verlangt. Vgl. Klostermann a. a. O. S. 324, Beck-Mannagetta S. 137.

⁴⁸ Vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 33 ff., 90 ff., Forsch. S. 86 ff., Robolski, Theorie S. 48 ff.

⁴⁹ Kohler, Patentr. S. 81, Forsch. S. 87 ff. Dagegen entscheidet nach amerikan. R. die Priorität der Erfindung.

⁵⁰ R.Ges. § 3 Abs. 1: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung“. Das Patentamt hat die Deckungsfrage von Amtswegen zu prüfen; § 21 Abs. 3 u. § 22 Abs. 1. Ein versehentlich trotzdem über den Gegenstand einer älteren Anmeldung ertheiltes Patent ist ganz oder theilweise nichtig; § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 3. Diese Nichtigkeit ist eine absolute, die Jedermann rügen kann; § 28. Vgl. Seligsohn S. 38 ff., unten Anm. 104.

⁵¹ Zum Mindesten die Ehre muß ihm bleiben.

ein Nutzungsbesitz zur Seite getreten ist, kann es vermöge der gesetzlichen Bestimmung, nach der die Wirkung des Patenten einem älteren Nutzungsbesitze gegenüber nicht eintritt, auch fernerhin ausgeübt werden⁵².

b. Die Anmeldung bewirkt ferner für den Anmelder eine Legitimation zur Ausübung des Erfinderrechtes durch Geltendmachung des Rechtes auf ein Patent⁵³. Der Anmelder braucht den Rechtsgrund seines Anspruches nicht aufzudecken. Ob er sich auf ursprüngliches oder abgeleitetes Erfinderrecht stützt und welche Beziehungen im letzteren Falle zwischen ihm und dem Erfinder bestehen, kann er im Dunkeln lassen. Die Anmeldung kann für eine Einzelperson oder eine Verbandsperson oder eine Personenmehrheit erfolgen, ohne daß eine entsprechende Zuständigkeit des Erfinderrechtes darzuthun wäre⁵⁴. Aber auch der etwaige völlige Mangel einer subjektiven Berechtigung wird durch die Legitimation des Anmelders zunächst gedeckt und tritt dann, wenn der wahrhaft Berechtigte schweigt, überhaupt niemals in die Erscheinung⁵⁵. Immer jedoch handelt es sich um eine bloße Legitimation, deren Wirkung der wahre Erfinder oder sein Rechtsnachfolger durch Aufdeckung des Sachverhaltes zerstören kann. Denn das Gesetz gewährt dem Erfinderrechte gegen unbefugte Anmaßung durch fremde Anmeldung einen doppelten Schutz⁵⁶. Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeich-

⁵² R.Ges. § 5 Abs. 1. Diese in § 96 III 1 (unten S. 884 ff.) noch zu behandelnde Bestimmung schützt freilich nicht bloß den Erfinder und seine Rechtsnachfolger, sondern jeden thatächlichen Vorbenutzer. Allein hier wie überall wird der Besitz um des normaler Weise hinter ihm stehenden Rechtes willen geschützt. Man darf daher nicht mit Rosenthal S. 78 u. Seligsohn S. 35 die Bedeutung dieses Schutzes für die Anerkennung des Erfinderrechtes als solchen leugnen.

⁵³ Vgl. bes. Laband II 225 ff., auch Rosenthal S. 77, Robolski S. 50, Seligsohn S. 34. Irrig ist die Behauptung, der Anmelder werde als Erfinder präsumirt (so Gareis S. 72) oder gar fingirt (so Klostermann a. a. O. S. 324).

⁵⁴ Ueber Anmeldungen durch Verbandspersonen und durch mehrere Personen vgl. Seligsohn S. 37 ff.

⁵⁵ Der Berechtigte gilt dann als einwilligend. Darum hat das Patentamt das subjektive Recht des Anmelders von Amtswegen nicht zu prüfen; R.Ges. § 21–22. Und ein Anderer als der Verletzte kann weder Einspruch gegen die Patentirung erheben (§ 24 Abs. 2) noch das ertheilte Patent als nichtig anfechten (§ 28 Abs. 2). Dagegen läßt das amerik. R. auch hier die Anfechtung durch Jedermann zu.

⁵⁶ Dieser Schutz kommt nicht bloß dem ursprünglichen, sondern auch dem abgeleiteten Erfinderrechte und zwar auch dem letzteren gegen das erstere zu; darum kann, wenn ein Erfinder das von ihm mit der Entstehung (oben Anm. 45–46) oder später zur Ausübung abgetretene Erfinderrecht anmeldet, der Ausübungsberechtigte gegen die Ertheilung des Patenten Einspruch erheben und das ertheilte Patent als nichtig anfechten; Robolski, Theorie S. 53 ff., Seligsohn S. 44 u. 103.

nungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist, so kann dieser Andere sowohl gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erheben, wie auch die Nichtigkeitserklärung des ertheilten Patentes beantragen⁵⁷. Hat der Einspruch Erfolg, so kann der Einsprechende durch Anmeldung der Erfindung binnen einem Monate seit Empfang der Mittheilung das Patent sich selbst sichern, indem er verlangen kann, daß als Tag einer solchen Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde⁵⁸. Dagegen erzielt er, wenn der Antrag auf Nichtigkeitserklärung Erfolg hat, immer nur den Wegfall des fremden Patents, da er selbst die Erfindung, weil sie nicht mehr neu ist, nicht mehr anmelden kann⁵⁹.

3. Ausländer sind hinsichtlich des Erfinderrechts den Inländern gleichgestellt, falls nicht kraft einer mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Anordnung des Reichskanzlers gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird. Wer jedoch nicht im Inlande wohnt, kann sowohl das Recht auf ein Patent wie die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat⁶⁰.

IV. Begründungsakt.

1. Schöpfungsthat. Das Erfinderrecht entsteht durch die vollendete Schöpfungsthat⁶¹. Die Schöpfungsthat fordert als geistigen Inhalt die Erkenntniß, daß die angewandten Mittel den beabsichtigten

⁵⁷ R.Ges. § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 2. Auch hier genügt Besitz an der entlehnten Erfindung, um als „Verletzter“ aufzutreten; R.Ger. II Nr. 36, Robolski S. 53 ff. Man darf aber hier so wenig wie in dem oben Anm. 52 erwähnten Verhältniß mit Rosenthal S. 78 u. Seligsohn S. 35 dem Besitzschutze die Bedeutung des Erfinderrechtsschutzes abstreiten. — Das Recht auf das Patent wird durch jede objektiv widerrechtliche Entlehnung des Gegenstandes ausgeschlossen, auch für den gutgläubigen Rechtsnachfolger; R.Ger. II Nr. 36, Patentamt im Patentbl. 1882 S. 27, Robolski a. a. O. S. 54, Seligsohn S. 43.

⁵⁸ R.Ges. § 3 Abs. 2. Hierdurch wird der mangels einer solchen Bestimmung im Ges. v. 1877 bisher den Einsprechenden bedrohenden Gefahr vorgebeugt, daß seine eigne Patentanmeldung an dem Untergange der Neuheit der Erfindung oder dem durch eine Zwischenanmeldung begründeten Prioritätsrechte eines Dritten scheitere. Vgl. Robolski S. 51, Seligsohn S. 48 ff.

⁵⁹ Ueber Abhülfe mit den ordentlichen Schutzmitteln der Privatrechte unten Anm. 69.

⁶⁰ R.Ges. § 12; Seligsohn S. 111 ff. Prozeßvollmacht des Vertreters und Erweiterung des Gerichtsstandes wie bei Gebrauchsmustern; oben § 93 Anm. 13.

⁶¹ Oben § 94 S. 857. Die Schöpfungsthat ist jedoch nicht, wie Kohler, Patentr. S. 57 ff. u. Forsch. S. 4, meint, ein Rechtsgeschäft; vgl. oben § 86 Anm. 84.

Erfolg haben⁶². Ob diese Erkenntnis durch Nachsinnen oder durch Eingebung, durch mühsame Versuche oder durch Zufall, mit oder ohne Einsicht in den tieferen naturgesetzlichen Zusammenhang gewonnen wurde, ist gleichgültig⁶³. Vollendet ist die Schöpfungsthat, sobald die Erfindung zum ersten Male den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder anzugeben vermag, auf welchem Wege sich derselbe wiederholen läßt⁶⁴.

Mit diesem Augenblicke ist die Erfindung ein rechtlich anerkanntes Persönlichkeitsgut des Erfinders geworden. Das an ihr begründete Recht, das der Vererbung und Veräußerung unterliegt⁶⁵, äußert sich vor Allem in dem Anspruche auf Ertheilung eines Patents. Es erschöpft sich aber keineswegs in diesem Anspruche, enthält vielmehr eine Reihe von Befugnissen, die von seiner Anmeldung unabhängig sind.

a. Es gewährt zunächst die Befugnis, über die Erfindung durch Veröffentlichung zu verfügen⁶⁶. Der Erfinder kann jedem Anderen die Veröffentlichung untersagen. Wer unbefugter Weise einer Erfindung durch Veröffentlichung die Neuheit und damit die Patentfähigkeit entzieht, ist dem Verletzten zum Schadensersatze verpflichtet⁶⁷.

b. Sodann liegt in dem unangemeldeten Erfinderrechte die Befugnis zur Benutzung der Erfindung. Die Benutzung kann stattfinden, ohne die Erfindung der Oeffentlichkeit preiszugeben und hiermit zum Gegenstande des Gemeingebrauches zu machen. Mit einem Untersagungsrechte gegen die Benutzung durch Andere ist dieses Benutzungsrecht gleichwohl nicht verbunden. Es verfestigt sich aber gegenüber einem durch Patent mit einem Untersagungsrechte versehenen fremden Erfinderrechte insoweit zu einem besonderen und eigenthümlichen Rechte, als bereits vor der Anmeldung des Patentbesitzes ein Nutzungsbesitz begründet war⁶⁸.

c. Endlich theilt das unangemeldete Erfinderrecht mit allen Persönlichkeitsrechten den allgemeinen Anspruch auf Anerkennung, kraft dessen sein Träger von Jedermann verlangen kann, daß er das fremde Persönlichkeitsgut als solches achte und sich nicht als das seine anmaße. Gegen unbefugte Anmaßung des Erfinderrechtes durch

⁶² Kohler, Forsch. S. 10 ff. Willensinhalt ist nicht erforderlich. Daher bedarf es auch keiner Handlungsfähigkeit; Kohler, Patentr. S. 149 ff.

⁶³ Kohler, Forsch. S. 39 ff., Robolski, Theorie S. 19 ff.

⁶⁴ Robolski, Handwörterb. V 129.

⁶⁵ Unten § 97 S. 888.

⁶⁶ Oben § 94 III S. 859 ff.

⁶⁷ Seligsohn S. 29. Vgl. oben § 92 Anm. 29 u. § 93 Anm. 21.

⁶⁸ Oben Anm. 52 u. unten § 96 III 1 S. 884 ff.

Anmeldung besteht der schon erwähnte patentrechtliche Schutz. Außerdem aber darf dem Erfinderrecht der allgemeine Schutz der Privatrechte im ordentlichen Rechtswege nicht versagt werden. Darum kann der Berechtigte, dem ein Anderer die Erfindung durch Patentnahme vertragswidrig oder arglistig entrissen hat, gegen diesen mit der Vertragsklage oder Deliktsklage nicht nur einen Anspruch auf Schadensersatz, sondern auch einen Anspruch auf Uebertragung des erschlichenen Patentes durchsetzen⁶⁹.

2. Anmeldung. Zur vollen Entfaltung des Erfinderrechtes bedarf es der gehörigen Anmeldung beim Patentamt, die in schriftlicher Form erfolgen muß, nur Eine Erfindung zum Gegenstande haben darf und in einer Anlage eine so genaue Beschreibung der Erfindung enthalten muß, daß danach deren Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint⁷⁰. Abänderungen der Anmeldung sind bis zum Beschlusse über ihre Bekanntmachung zulässig⁷¹.

Die gehörige Anmeldung bewirkt die Legitimation zur Geltendmachung des Anspruches auf das Patent. Sie sichert ferner dem an-

⁶⁹ Dies ist hinsichtlich der Vertragsklage ziemlich allgemein anerkannt; vgl. R.Ger. im Patentbl. 1889 S. 119. Mit Recht aber bejaht das R.Ger. XXIX Nr. 16 den gleichen Anspruch im Falle der Deliktsklage. Ebenso Kohler, Patentr. S. 87 ff. u. Forsch. S. 89, Robolski, Theorie S. 52 ff., auch die franz. u. belg. Praxis. A. M. Seligsohn S. 49 ff. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Rückerstattung des entzogenen Persönlichkeitsgutes, der nur auf dem Wege der Patentabtretung befriedigt werden kann, da durch die Nichtigkeitserklärung jenes Persönlichkeitsgut entwerthet würde. Die relative Nichtigkeit des Patentes wird dabei durch die Zustimmung des Berechtigten geheilt. — Eine noch weiter tragende Quasivindikation des Patentes ist nach deut. Recht nicht zu konstruieren, wohl aber auf Grund des Oesterr. Ges. § 46 zulässig; Beck-Mannagetta S. 138 ff. — Die inzwischen aus dem erschlichenen Patentrechte abgeleiteten Rechte gutgläubiger Dritter muß der Erstreiter des Patentes anerkennen.

⁷⁰ R.Ges. § 20. Die Anmeldung muß einen unter genauer Bezeichnung des zu schützenden Gegenstandes formulierten Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten, die Anlage am Schlusse der Beschreibung dasjenige angeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Ueber die sonstigen Erfordernisse bestimmt das Patentamt; vgl. solche Bestimmungen b. Seligsohn S. 162 ff. u. 177 ff. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind zwanzig Mark für die Kosten des Verfahrens einzuzahlen. — Ueber die Erfindungseinheit vgl. Kohler, Patentr. S. 338 ff. u. Forsch. S. 100 ff., Hartig S. 155 ff., Robolski, Theorie S. 74 ff., Seligsohn S. 168 ff. Ueber die Erfordernisse der Beschreibung Reulaux, Patentbl. 1877 S. 9 ff., Hartig S. 136 ff., 170 ff., 206 ff., Robolski S. 71 ff., Stercken, Die Formulierung von Patentansprüchen u. die Anfertigung von Patentbeschreibungen und -Zeichnungen, Berl. 1890, Seligsohn S. 171 ff. — Zur Anmeldung ist Handlungsfähigkeit erforderlich; Gareis S. 73, Seligsohn S. 36.

⁷¹ R.Ges. § 20 Abs. 3.

gemeldeten Anspruch den Vorrang vor allen später angemeldeten Ansprüchen⁷² und schneidet die Zerstörung der Neuheit der Erfindung durch spätere Vorgänge ab⁷³. Als entscheidender Zeitpunkt muß hierbei auch dann, wenn eine Verbesserung oder Ergänzung der Anmeldung erforderlich ist, der Augenblick der ersten Anmeldung gelten, falls nur die Beseitigung der Mängel innerhalb der dafür gesetzten Frist erfolgt und der wesentliche Inhalt der Anmeldung nicht geändert wird⁷⁴.

3. Patentertheilung. Die Patentertheilung erfolgt auf Grund eines mehrgliedrigen Verfahrens⁷⁵, das den richterlichen Spruch des Patentamtes über die Begründetheit des Patentanspruches in sich schließt und darum zur Ladung und Anhörung der Beteiligten, zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Vornahme sonstiger Ermittlungen und zu kontradiktorischer Verhandlung führen kann⁷⁶.

a. Das Verfahren beginnt mit einer Vorprüfung der Anmeldung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Erfordernisse der Anmeldung wie auf

⁷² Oben Anm. 50. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jeder Anmelder einen selbständigen Patentanspruch; Kohler, Patentr. S. 83 ff., Rosenthal S. 97. A. M. Staub, Patentbl. 1888 S. 74 ff., u. Seligsohn S. 33, die ein gemeinsames Patent geben wollen. Zunächst entscheidet jedoch die in der Ausführungsver. v. 11. Juli 1891 § 27 (oben § 93 Anm. 24) aufgestellte Vermuthung.

⁷³ Oben S. 864 Anm. 22.

⁷⁴ Vgl. Kohler, Patentr. S. 82 ff., Forsch. S. 91 ff., Robolski S. 81 ff. Seligsohn S. 21 ff. A. M. mit den Motiven zum Ges. v. 1877 S. 32 Dambach S. 56, Grothe S. 105, Gareis S. 61, Rosenthal S. 61 u. 97. — Hinsichtlich der Neuheit kommt es nur auf den Tag, hinsichtlich der Priorität auf Stunde und Minute des Einganges an; Seligsohn S. 23 u. 36. — Eine Zurückdatirung der Anmeldung findet außer dem oben Anm. 58 erwähnten Falle nach den Verträgen mit Oesterreich, Italien und der Schweiz Art. 3 u. 4 kraft des dreimonatlichen Prioritätsrechtes statt, das den in einem dieser Länder anerkannten Erfinderrechten im Falle ihrer Anmeldung in Deutschland seit dem Ablaufe des Tages der fremden Patentertheilung eingeräumt ist; vgl. dazu oben § 84 Anm. 95 u. § 92 Anm. 17. — Unbekannt ist dem deutschen Rechte eine vorläufige Anmeldung zur Sicherung des Patentanspruches, wie sie das amerikan. R. als „Caveat“, das schweizer. Ges. Art. 16 als Anmeldung eines auf zwei Jahre wirksamen „provisorischen Patentes“ kennt.

⁷⁵ R.Ges. § 21–27 nebst Ausführungsver. § 1–18. Dazu Seligsohn S. 180 ff. Ueber das Ertheilungsverfahren nach dem Ges. v. 1877 vgl. Kohler, Patentr. S. 321 ff., Robolski S. 83 ff. Ueber das österr. Verfahren Beck-Mannagetta S. 297 ff.

⁷⁶ R.Ges. § 25 u. 26 Abs. 3; Ausführungsver. § 12–13. Die Gerichte sind zur Rechtshülfe verpflichtet; R.Ges. § 32. Geschäftssprache ist die Gerichtssprache; Eingaben müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; R.Ges. § 34.

die von Amtswegen zu prüfenden Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung, zu denen außer den objektiven Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Nichtidentität mit einer früher angemeldeten Erfindung gehört. Ergeben sich Anstände, so theilt sie der Vorprüfer dem Patentsucher durch einen Vorbescheid mit der Aufforderung mit, Mängel der Anmeldung in bestimmter Frist zu beseitigen, über Bedenken gegen die Patentfähigkeit der Erfindung aber sich in bestimmter Frist zu äußern. Erklärt sich der Patentsucher hierauf nicht rechtzeitig, so gilt seine Anmeldung als zurückgenommen. Andernfalls faßt die Anmeldeabtheilung Beschlufs⁷⁷.

b. Der Vorprüfung folgt die Prüfung durch die Anmeldeabtheilung. Sie erstreckt sich auf die gleichen Punkte wie die Vorprüfung. Ergiebt sie, daß der Anspruch auf ein Patent nicht begründet ist, so erfolgt die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschlufs. Gegen diesen Beschlufs kann der Patentsucher binnen Monatsfrist nach der Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung einlegen. Wird die Beschwerde versäumt oder verworfen, so ist der Anspruch auf das Patent rechtskräftig abgewiesen⁷⁸. Erachtet dagegen das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents für nicht ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung⁷⁹. Auf Antrag des Patentsuchers ist die Aussetzung der Bekanntmachung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten gestattet und bis zu drei Monaten geboten⁸⁰. Ohne jede Bekanntmachung wird dem Reiche auf seinen Antrag ein für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent ertheilt⁸¹.

c. Mit der Bekanntmachung beginnt das Aufgebotsverfahren. Sie erfolgt durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhaltes seines Antrages im Reichsanzeiger unter gleichzeitiger öffentlicher Auslegung der Anmeldung mit sämtlichen Anlagen beim Patentamte⁸². Mit der Veröffentlichung treten die

⁷⁷ R.Ges. § 21. Das Vorprüfungsverfahren war dem Ges. v. 1877 fremd.

⁷⁸ R.Ges. § 22, 16 u. 26. Die erneute Anmeldung der gleichen Erfindung ist jedoch nicht abgeschnitten, da es sich nur um formelle Rechtskraft handelt; Schanze, Arch. f. öff. R. IX 198.

⁷⁹ R.Ges. § 23 Abs. 1.

⁸⁰ R.Ges. § 23 Abs. 4. Diese Einrichtung bezweckt, der Erfindung behufs Anmeldung in solchen fremden Ländern, in denen die deutsche Bekanntmachung als Zerstörung der Neuheit gilt und den in Deutschland patentirten Erfindungen ein Prioritätsrecht nicht eingeräumt ist, die Neuheit erhalten zu können.

⁸¹ R.Ges. § 23 Abs. 5; vgl. oben Anm. 6.

⁸² R.Ges. § 23 Abs. 2—3. Die im Verordnungswege zulässige Anordnung

Wirkungen des Patentes zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen ein⁸³. Zugleich aber läuft nun eine zweimonatliche Frist. Innerhalb dieser Frist muß der Patentsucher die erste Jahresgebühr zahlen, widrigenfalls seine Anmeldung als zurückgenommen gilt⁸⁴. Vor Allem aber kann bis zu ihrem Ablaufe gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch, der schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein muß, kann sich sowohl auf den Mangel einer patentfähigen Erfindung wie auf den Mangel der subjektiven Berechtigung des Patentsuchers stützen. Insoweit die von Amtswegen zu prüfenden Erfordernisse des Patentes in Frage stehen, ist Jedermann zum Einspruch befugt. Dagegen kann aus dem Grunde unbefugter Entlehnung der Erfindung nur der Verletzte Einspruch erheben. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschlufs zu fassen⁸⁵. Gegen den Beschlufs der Anmeldeabtheilung steht im Falle der Versagung des Patentes dem Patentsucher, im Falle der Ertheilung dem Einsprechenden die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung offen⁸⁶. Wird das Patent versagt, so ist wiederum, entgegen der vorläufigen Annahme, das Dasein des Rechtes auf ein Patent rechtskräftig verneint. Mithin gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes nun als niemals eingetreten. Dies wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht. Auch wird die eingezahlte Jahresgebühr zurückerstattet. Gleiche Folgen, wie an die Versagung, knüpfen sich an eine nach der Veröffentlichung erfolgte Zurücknahme der Anmeldung⁸⁷.

d. Wird die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger, fertigt für den Patentinhaber eine Urkunde (Patenturkunde) aus und verfügt die Eintragung in die Patentrolle⁸⁸. Die Ertheilung des Patentes wird indeß nicht erst durch diese Handlungen, sondern schon durch die Zuerkennung des Patentes seitens des Patentamtes vollendet. Mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Ertheilungsbeschlusses ver-

einer Auslegung auch außerhalb Berlins ist durch § 16 der Ausführungsver. der näheren Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

⁸³ R.Ges. § 23 Abs. 1. Nach Abs. 2 ist der Eintritt des einstweiligen Schutzes im Reichsanzeiger mitanzuzeigen. Auch das Recht auf Anmeldung eines Zusatzpatentes (oben Anm. 38) ist hiermit einstweilen begründet; Seligsohn S. 83 ff.

⁸⁴ R.Ges. § 24 Abs. 1. Vgl. unten § 96 S. 886.

⁸⁵ R.Ges. § 24 Abs. 2—3.

⁸⁶ R.Ges. § 16 u. 26.

⁸⁷ R.Ges. § 27 Abs. 2. Dazu oben Anm. 84.

⁸⁸ R.Ges. § 27 Abs. 1 u. § 19 (oben S. 862).

wandelt sich daher das einstweilen anerkannte Patentrecht in ein endgültig anerkanntes Patentrecht⁸⁹.

e. Die Wirkung der Patentertheilung ist die eines rechtskräftigen Feststellungsaktes, an den sich kraft eines allgemeinen Rechtssatzes die Entfaltung des Erfinderrechtes zu einem ausschließlichen und voll geschützten Rechte knüpft⁹⁰. Da die Patentertheilung kein neues Recht schafft, sondern ein vorhandenes Recht entwickelt, kommt durch sie das Patentrecht nur zu Stande, wenn die Voraussetzung des Daseins eines Erfinderrechtes erfüllt ist. Durch die Patentertheilung ist rechtskräftig festgestellt, daß ein zur Gewährung des staatlichen Schutzes hinreichender Grund für die Annahme der Erfüllung jener Voraussetzung vorliegt. Diese Feststellung muß so lange, bis sie durch die rechtskräftige Feststellung des Nichtdaseins eines Erfinderrechtes entkräftet ist, die ihr entsprechenden Wirkungen äußern. Dagegen ist in ihr eine rechtskräftige Feststellung des wirklichen Daseins eines Erfinderrechtes nicht enthalten. Mithin wird durch die Patentertheilung das Patent nicht unbedingt, sondern unter

⁸⁹ Somit, wenn gegen den Beschluß eine Beschwerde statthaft war, mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist, sonst bereits mit der Zustellung des Beschlusses; Robolski S. 106 ff., Seligsohn S. 203 ff. — Die Bekanntmachung ist für den Fristenlauf bei der Verschweigung der Anfechtungsrechte (unten Anm. 95) und bei der Patentverwirkung (unten § 96 Anm. 20–21) bedeutungsvoll; die Eintragung in die Patentrolle bewirkt für die als Patentinhaber eingetragene Person eine subjektive Legitimation (unten § 97 Anm. 9); die Ausfertigung der Patenturkunde entbehrt überhaupt der privatrechtlichen Bedeutung.

⁹⁰ Ueber das Wesen der Patentertheilung handelt ausführlich Schanze, Arch. f. öff. R. IX 173 ff. Die Patentertheilung ist nicht, wie Laband II 224 u. 234, G. Meyer I 446 ff., Seligsohn S. 5 ff. u. das R.Ger. b. Gareis Entsch. IV 275 annehmen, ein „konstitutiver Verwaltungsakt“, sondern ein Rechtsanwendungsakt; vgl. Schanze S. 181 ff. u. 186 ff. Dabei verbindet sich eine Rechtsentscheidung (vgl. Kohler, Autorr. S. 117, Bojanowski S. 34 ff., Schanze S. 175) mit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kohler, Patentr. S. 279 ff., Forsch. S. 86, v. Sarwey, Das öffentliche Recht S. 348, Schanze S. 179 ff.). Dieser Rechtsanwendungsakt hat nicht, wie auch Dernburg II 963, Mandry S. 502, Meili S. 23 ff. und (unter Vergleichung mit dem Theilungsurtheile) Schanze S. 183 ff. behaupten, konstitutive Bedeutung, sondern deklarirt ein vorhandenes Recht, das freilich hierdurch erst perfizirt, aber darum so wenig geschaffen wird, wie das dingliche Recht durch den Grundbucheintrag oder die Persönlichkeit der Aktiengesellschaft durch die Eintragung ins Handelsregister; vgl. Kohler, Patentr. S. 77 ff., 95, Forsch. S. 86 ff., Sarwey S. 348, Pouillet Nr. 2, Zoll S. 552 ff., 571 Anm. 59. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen dem Prüfungsverfahren und dem Anmeldeverfahren, wie Schanze S. 175 Anm. 5a meint. Denn die Einschiebung einer Rechtsentscheidung kann am wenigsten dem deklarativen Wesen der Patentertheilung Abbruch thun.

der auflösenden Bedingung des Nichtdaseins eines Erfinderrechtes zuerkannt.

f. Demgemäß ist das Patent nichtig, wenn ein Erfinderrecht, das sich durch die Patentertheilung zum Patentrechte hätte entfalten können, in Wirklichkeit nicht vorhanden war, mag nun eine der objektiven Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung gefehlt oder dem Patentinhaber ein Recht auf das Patent nicht zugestanden haben⁹¹. Trifft einer der Mängel nur theilweise zu, so ist das Patent nur theilweise nichtig⁹². Die Nichtigkeit ist im Falle der Entlehnung der Erfindung aus fremdem Erfindungsbesitz eine bloß relative, wird daher durch nachträgliche Einwilligung des Verletzten geheilt⁹³. In den übrigen Fällen ist die Nichtigkeit eine absolute⁹⁴. Die absolute Nichtigkeit ist im Falle der Deckung mit einem älteren Patentrechte unheilbar. Dagegen wird sie dann, wenn sie auf dem Mangel einer objektiven Voraussetzung des Erfinderrechtes beruht, vermöge einer eigenthümlich gearteten Verschweigung dadurch geheilt, daß bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung der Patentertheilung Niemand sie durch Erhebung der Nichtigkeitsklage gerügt hat⁹⁵.

Aus dem nichtigen Patente entsteht nur der Schein eines Patentrechtes⁹⁶. Dieses Scheinrecht vermag freilich bis zur Feststellung seiner Nichtigkeit alle Wirkungen eines wirklichen Rechtes zu äußern. Der Inhaber des Scheinpatentes befindet sich in einem ihm durch staatliche Erklärung zugetheilten und öffentlich anerkannten Besitze des Patentrechtes, der bis auf Weiteres gegen Jedermann geschützt

⁹¹ R.Ges. § 10 Abs. 1. Die Nichtigkeitsgründe decken sich mit den Einspruchsgründen. Sonstige Mängel, wie z. B. Formwidrigkeit der Anmeldung, Fehler der Beschreibung u. s. w., begründen keine Nichtigkeit. Vgl. Robolski S. 150 ff., Seligsohn S. 101 ff.

⁹² R.Ges. § 10 Abs. 2. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt hier in der Form einer entsprechenden Beschränkung des Patents. Dazu gehört aber niemals die Erklärung der Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen Patente (oben Anm. 37), die daher im Wege der Nichtigkeitsklage nicht durchgesetzt werden kann; R.Ger. XII Nr. 27. Vgl. Kohler, Forsch. S. 109 ff., Robolski S. 154 ff. u. 171 ff., Seligsohn S. 105 ff.

⁹³ R.Ges. § 28 Abs. 2. Vgl. Kohler, Patentr. S. 245 ff.

⁹⁴ Kohler, Patentr. S. 232 ff.

⁹⁵ R.Ges. § 28 Abs. 3. Auf ältere Patente findet diese im Ges. v. 1891 neu eingeführte Verschweigung der Anfechtungsrechte nach Art. II mit der Maßgabe Anwendung, daß die Nichtigkeitsklage mindestens bis zum Ablaufe von 3 Jahren seit dem 1. Okt. 1891 statthaft blieb.

⁹⁶ Kohler, Patentr. S. 232 ff., Forsch. S. 105 ff., Robolski S. 172 ff., Zoll S. 571 Anm. 59.

wird⁹⁷. Allein wenn die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt, wird durch sie eben nur ein falscher Schein zerstört und somit nicht ein vorhandenes Patentrecht beendet, sondern mit rückwirkender Kraft deklariert, daß ein Patentrecht niemals vorhanden war⁹⁸. Die Wirkungen des Patentrechtes gelten daher als nicht eingetreten⁹⁹. Nur müssen, da die Thatsache des inzwischen anerkannt gewesenen Besitzstandes nicht ungeschehen gemacht werden kann, die lediglich aus dem Besitze als solchem entsprungenen Wirkungen bestehen bleiben¹⁰⁰.

Die Nichtigkeitserklärung erfolgt in einem besonderen Verfahren beim Patentamte¹⁰¹. Bis zur rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung steht zwar nicht die Gültigkeit des Patentbesitzes, wohl aber der äußere Schein seiner Gültigkeit rechtskräftig für und wider Jedermann fest¹⁰². Das Nichtigkeitsverfahren wird nur auf Antrag

⁹⁷ Vgl. Zoll S. 553 u. 570 ff., dem das Verdienst gebührt, den Begriff des Patentbesitzes ausführlich entwickelt und als maßgebend für die Würdigung der Wirkungen nichtiger Patente erwiesen zu haben.

⁹⁸ Darum kann auch die Nichtigkeitserklärung schon erloschener Patente erfolgen; Kohler, Patentr. S. 237, Klostermann a. a. O. S. 333 Anm. 10, Dahn S. 556, Laband II 237 Anm. 5, Seligsohn S. 101, R.O.H.R. XXV 110. — Die Vertheidiger der konstitutiven Natur der Patentertheilung müssen natürlich auch der Nichtigkeitserklärung konstitutive (deletorische) Kraft zuschreiben und sie somit für eine Rückwärtsvernichtung eines bestehenden Rechtes erklären; vgl. z. B. Laband II 237, G. Meyer I 453, Seligsohn S. 104 ff. u. bes. Schanze S. 200 (wo in Anm. 75 das Nichtigkeitsverfahren in wenig glücklicher Weise dem Wiederaufnahmeverfahren im Civil- und Strafprozesse gleichgestellt wird).

⁹⁹ Insbesondere stellen sich daher frühere Eingriffe nun als Handlungen heraus, die keine Rechtsverletzungen waren und somit weder Ersatzpflichten noch Straffolgen erzeugten; R.Ger. in Str.S. VII Nr. 46, XIV Nr. 66, Seligsohn S. 245 u. 255.

¹⁰⁰ Darum können auch Verträge des Inhabers des Scheinpatentes über entgeltliche Uebertragung von Patentrecht nicht, wie Kohler, Patentrecht S. 178 ff., u. Staub, Pat.Bl. 1888 S. 55 ff., wollen, einfach rückwärts rescindirt, sondern müssen für die Vergangenheit insoweit als wirksam behandelt werden, als sie eine Uebertragung von Patentbesitz zur Folge hatten; vgl. R.O.H.G. XIX 404 ff., R.Ger. XVII Nr. 12 S. 55 ff., XX Nr. 29, Klostermann b. Busch XXXV 84 ff., Rosenthal S. 143 ff., Robolski S. 173 ff., Seligsohn S. 104 ff. Ebenso ist trotz der Gegenansführungen von Kohler, Patentr. S. 245 u. Forsch. S. 105 ff., die der beständigen Praxis entsprechende Nichtrückzahlung der während des Patentbesitzes bezahlten Gebühren gerechtfertigt; Gareis S. 148, Rosenthal S. 171, Robolski S. 176, Seligsohn S. 104 ff.

¹⁰¹ R.Ges. § 28—31; Kohler, Patentr. S. 371 ff., Klostermann b. Endemann II 347 ff., Robolski S. 159 ff., Seligsohn S. 207 ff.

¹⁰² Darum können auch die Gerichte im ordentlichen Prozesse die Nichtigkeit des Patentbesitzes nicht nur nicht als Gegenstand des Urtheils, sondern auch nicht als Praejudizialpunkt für das Urtheil feststellen, müssen vielmehr, wenn Nichtigkeit in Frage kommt, die Entscheidung bis zur Entscheidung im patentrechtlichen Nichtig-

eingeleitet¹⁰³. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist auf Grund der Entlehnung nur der Verletzte, sonst Jedermann befugt. Die Nichtigkeitsklage auf Grund des Nichtvorhandenseins einer patentfähigen Erfindung ist also eine Popularklage, bei der das allgemeine Interesse daran, daß ein Gemeingut nicht angeeignet werde, den Nachweis eines besonderen Interesses des Klägers ersetzt¹⁰⁴. Nach vorausgegangener Verhandlung entscheidet die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes¹⁰⁵. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig¹⁰⁶.

§ 96. Inhalt und Umfang des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. In dem ursprünglichen Erfinderrecht ist, wie schon gezeigt ist, das ausschließliche Recht zur Verfügung über die Erfindung durch Veröffentlichung, die Befugniß zur Benutzung der Erfindung und der Anspruch auf Achtung des durch die Erfindung erworbenen Persönlichkeitsgutes enthalten¹. Dieser Inhalt wird durch die Entfaltung des Erfinderrechts zum Patentrecht theils aufgezehrt theils gesteigert. Aufgezehrt wird das Veröffentlichungsrecht, da die

keitsverfahren aussetzen; R.Ger. in Str.S. III Nr. 95, VII Nr. 46; Laband II 237; Schanze S. 200. A. M. hinsichtlich der Praejudizialfrage Kohler, Patentr. S. 239, Forsch. S. 114 ff., Seligsohn S. 99 ff.

¹⁰³ R.Ges. § 28. Ueber die Erfordernisse des Antrages vgl. auch Robolski S. 161 ff., Seligsohn S. 211 ff.

¹⁰⁴ Vgl. Gareis S. 232, Dambach S. 34, Rosenthal S. 337, Klostermann a. a. O. S. 348 Anm. 2, Seligsohn S. 207 ff. Dagegen fordert Kohler, Patentr. S. 215, ein besonderes Interesse. — Auch die Nichtigkeit wegen Deckung mit einem früher angemeldeten Patent, die bis zur Novelle von 1891 nach der Annahme der Praxis überhaupt nicht im Wege des patentrechtlichen Nichtigkeitsverfahrens festgestellt werden konnte (R.Ger. VII Nr. 30, Klostermann im Pat.Bl. 1882 S. 17 ff., Robolski S. 154, Seligsohn S. 99), kann jetzt Jedermann beim Patentamte geltend machen. In der That liegt auch hier ein allgemeines Interesse vor, weil das nichtige Patent den Gebrauch der Erfindung durch eine zweite Fessel binden und vielleicht ihre Verwandlung in Gemeingut verzögern würde. Vgl. Kohler, Forsch. S. 90 ff., Robolski S. 158.

¹⁰⁵ R.Ges. § 29–31. Die Verhandlung ist kontradiktorisch; nur wenn der Patentinhaber sich binnen Monatsfrist auf den ihm mitgetheilten Antrag des Nichtigkeitsklägers nicht erklärt, kann ohne Verhandlung entschieden werden. — Gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung, die nicht die Endentscheidung enthalten, ist eine Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung zulässig; R.Ges. § 16, Robolski S. 166.

¹⁰⁶ R.Ges. § 33. Die Berufung ist binnen 6 Wochen nach der Zustellung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Das Verfahren beim Reichsgericht richtet sich nach der Ver. v. 1. Mai 1878.

¹ Vgl. oben § 94 III S. 857 ff. u. § 95 IV 1 S. 873 ff.

Veröffentlichung in bestimmter Form Voraussetzung der Patentertheilung ist². Dafür wird das Benutzungsrecht zum ausschließlichen Rechte gesteigert. Zugleich empfängt der Anspruch auf Achtung des Persönlichkeitsgutes durch besonderen staatlichen Schutz eine erhöhte Sanktion³. Das so ausgestattete Erfinderrecht wird aber nicht nur bestimmten Einschränkungen unterworfen, sondern auch mit Pflichten durchmischt.

II. Das ausschließliche Benutzungsrecht. Das aus dem Patente fließende ausschließliche Benutzungsrecht ergreift die Erfindung sowohl im Ganzen wie in ihren Bestandtheilen⁴. Es ist aber einerseits kraft des die Patentgesetzgebung beherrschenden Territorialitätsprinzips streng auf die Benutzung im Inlande beschränkt, so daß, wer sich auch gegen die Benutzung im Auslande sichern will, ein ausländisches Patent hinzuerwerben muß. Andererseits ist wegen der gewerblichen Natur des Patentrechts dem Berechtigten nur die gewerbsmäßige Benutzung der Erfindung vorbehalten, während ihre Benutzung für häusliche oder Studienzwecke Niemandem verwehrt ist. Mit diesen Maßgaben erstreckt sich das Patentrecht auf Nutzungshandlungen von dreifacher Art⁵.

1. Herstellung. Der Patentinhaber ist, falls ein körperlicher Gegenstand als Gegenstand der Erfindung patentirt ist, ausschließlich zur gewerbsmäßigen Herstellung dieses Gegenstandes im Inlande befugt⁶.

² Selbstverständlich mit der oben § 95 Anm. 6 u. 81 erwähnten Ausnahme.

³ Davon unten § 98. Erledigt wird natürlich durch das Patentrecht das Recht auf das Patent; zu dem besonderen Inhalte des Patentrechtes gehört aber das Recht auf ein Zusatzpatent; oben § 95 Anm. 38—39.

⁴ Darum sind bei einem geschützten Gegenstande auch dessen einzelne Theile und bei einem geschützten Verfahren dessen einzelne Abschnitte insoweit, als sie einen für den Gesamterfolg wesentlichen Theil des Erfindungsgedankens in sich tragen, durch das Patent geschützt; vgl. Pat. Bl. 1881 S. 253, 1884 S. 225. So auch bei Kombinationspatenten; oben § 95 Anm. 34. Ebenso wird eine vom Patentinhaber nicht bewilligte Benutzung nicht durch die Einfügung eines äquivalenten Stoffes oder Mittels (oben § 95 Anm. 20) erlaubt; R.Ger. b. Seuff. XLVII Nr. 148. — Dagegen schützt ein Patent auf einen bestimmten Gegenstand nicht gegen die Herstellung solcher Gegenstände, die zwar für die Nutzbarmachung der Erfindung unentbehrlich, jedoch keine Theile des patentirten Gegenstandes sind; vgl. R.Ger. XXXII Nr. 14 (ein Patent auf einen neuen Flaschenverschluss schützt nicht gegen fremde Herstellung der zu dessen Anbringung geeigneten Flaschen).

⁵ R.Ges. § 4. Hier werden die vier Befugnisse, „herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen“, koordinirt; das Feilhalten ist aber nur eine Unterart des Inverkehrbringens.

⁶ Auch die Herstellung zur Verbreitung im Auslande kann er untersagen; R.Ger. in Str.S. X Nr. 104, Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht I 12 ff.

2. Verbreitung. Er ist ferner ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung im Inlande gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Dieses Recht bezieht sich, wenn ein körperlicher Gegenstand patentirt ist, auf jeden irgendwie hergestellten Gegenstand solcher Art, wenn dagegen ein Verfahren patentirt ist, nur auf jeden unmittelbar durch ein derartiges Verfahren hergestellten körperlichen Gegenstand⁷. In beiden Fällen ergreift es auch die im Auslande hergestellten Gegenstände⁸.

3. Gebrauch. Der Patentinhaber ist endlich ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung im Inlande gewerbsmäßig zu gebrauchen. Dieses Recht umfaßt jede gewerbliche Verwendung eines patentirten oder unmittelbar durch ein patentirtes Verfahren hergestellten körperlichen Gegenstandes und jede gewerbliche Anwendung eines patentirten Verfahrens. Hinsichtlich des Gebrauches körperlicher Gegenstände macht dabei das geltende deutsche Recht zwischen Arbeitsmitteln und Arbeitserzeugnissen keinen Unterschied⁹.

III. Einschränkungen. Jedes Patentrecht findet seine Schranke an entgegenstehenden Rechten Anderer.

Das Benutzungsrecht des Patentinhabers kann insoweit nicht ausgeübt werden, als ihm ein fremdes Untersagungsrecht entgegensteht. Insbesondere ist, falls an dem Gegenstande der Erfindung ein dem

Dagegen ist die Herstellung im Auslande erlaubt, wenn auch die Einführung ins Inland, aber nur zu privatem Gebrauche, erfolgen soll; R.Ger. a. a. O.

⁷ Vgl. oben § 95 S. 866 Anm. 28.

⁸ R.Ger. XIII Nr. 117, XXII Nr. 3. — Ein Inverkehrbringen im Inlande liegt auch in der Ausfuhr ins Ausland; Klostermann, Komm. S. 156, Gareis S. 97, Rosenthal S. 124, Seligsohn S. 56, R.Ger. in Str.S. X Nr. 104, XXI Nr. 76; a. M. Kohler, Patentr. S. 111. Desgleichen in der durch gewerbliche Veräußerungsgeschäfte veranlaßten Durchfuhr; Klostermann a. a. O., Gareis S. 98, Rosenthal a. a. O., Seligsohn a. a. O., R.Ger. in Str.S. XXI Nr. 76; a. M. Kohler a. a. O., sowie Aus dem Patent- u. Industrierecht I 16, Dambach S. 23, Laband II 234 Anm. 7, Robolski S. 214. — Dagegen ist der Vertrieb der im Auslande durch ein in Deutschland patentirtes Verfahren hergestellten Erzeugnisse im Auslande auch dem Inländer gestattet, somit auch ein in Deutschland darüber geschlossener Vertrag zulässig; R.Ger. XXX Nr. 16.

⁹ Anders das Ges. v. 1877 § 4 Abs. 2, das dem Patentinhaber nur den Gebrauch patentirter Arbeitsmittel, diesen aber ohne ausdrückliche Einschränkung auf den gewerblichen Gebrauch vorbehielt. Ob der nicht gewerbliche Gebrauch trotzdem gemeinfrei sei, war bestritten; dafür Klostermann a. a. O. S. 143 ff., Kohler, Patentr. S. 106 ff., Laband II 234 Anm. 5, Robolski S. 203; dawider Dambach S. 19, Gareis S. 89, Rosenthal S. 111 ff. Jetzt ist ausdrücklich nur der gewerbliche Gebrauch, dieser aber auch bei Gebrauchsgegenständen (z. B. Flaschenverschlüssen, Speisegeräthen, Automaten u. s. w.) ohne Einwilligung des Patentinhabers untersagt.

Patentrechte vorgehendes ausschließliches Benutzungsrecht eines Anderen, wie z. B. ein älteres Patentrecht oder ein Gebrauchsmusterrecht, besteht, jede in dieses fremde Benutzungsrecht eingreifende Nutzungshandlung an die Bewilligung des Anderen gebunden¹⁰.

Das aus der Ausschließlichkeit des Benutzungsrechtes folgende Untersagungsrecht fällt insoweit weg, als einem Anderen ein eignes Benutzungsrecht an der Erfindung zusteht. In dieser Richtung zieht das Gesetz selbst dem Patentrechte eine dreifache Schranke.

1. Es gewährt dem Vorbenutzer, der zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes bereits im Inlande dieselbe Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, ein dem Patent gegenüber wirksames eignes Benutzungsrecht¹¹. Vorausgesetzt wird hierbei ein Nutzungsbesitz, der aus einer anderen als der angemeldeten Erfindungsthat stammt¹². Dagegen kommt das Verhältniß dieses Erfindungsbesitzes zu dem fremden Erfinderrechte dem Patentrechte gegenüber nicht in Betracht¹³. Das Benutzungsrecht des Vorbesitzers besteht nicht bloß in dem Umfange des früheren Besitzstandes, sondern reicht so weit, wie sich die Möglichkeit der Fortentwicklung des einmal begründeten Nutzungs-

¹⁰ So beim Abhängigkeitspatente; vgl. oben § 95 S. 868 Anm. 36—37 mit S. 866 Anm. 27. Den Fall der Kollision zwischen Patent und Gebrauchsmuster regelt § 5 des R.Ges. v. 1. Juni 1891; vgl. oben § 93 S. 845 Anm. 26. Unbedingt geht dem Patentrechte ein staatliches Monopolrecht vor.

¹¹ R.Ges. § 5 Abs. 1, dazu oben § 95 S. 871 Anm. 52 u. S. 873 Anm. 68. Die Benutzung braucht keineswegs eine offenkundige gewesen zu sein. Ebenso wenig eine gewerbliche; R.Ger. in Str.S. V Nr. 124. Hinsichtlich der Zeit der Anmeldung gilt auch hier das oben § 95 S. 875 Gesagte; abweichend R.Ger. in Str.S. VII Nr. 127. Ueber das Maß der „erforderlichen Veranstaltungen“ vgl. R.Ger. X Nr. 25, XXX Nr. 20, Str.S. XVI Nr. 126. — Vgl. über das Recht des Vorbenutzers überhaupt insbes. Kohler, Patentr. S. 92 ff. u. 137 ff., Alexander-Katz im Pat.Bl. 1879 S. 368 ff., Robolski S. 221 ff., Seligsohn S. 65 ff.; dazu Pouillet Nr. 428, Zoll S. 562 ff.

¹² Es muß also der Fall einer Doppelerfindung vorliegen; R.Ger. XXVI Nr. 14, Robolski S. 233 ff. Der Patentirte selbst oder sein Rechtsnachfolger kann sich einem späteren Patentinhaber gegenüber niemals auf § 5 Abs. 1 berufen; R.Ger. im Pat. Bl. 1882 S. 101 u. 1885 S. 177. Ebenso wenig, wer seinen Erfindungsbesitz kraft seiner dienstlichen Stellung oder kraft heimlicher Entlehnung aus der Erfindung des Patentinhabers geschöpft hatte; R.Ger. im Pat.Bl. 1885 S. 177, Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 246, Robolski S. 224, Seligsohn S. 66; a. M. Alexander-Katz S. 369, Gareis S. 102.

¹³ Ob der Vorbenutzer die Erfindung geschaffen oder rechtmäßig erworben oder ob er sie sich rechtswidrig angeeignet hat, geht den Patentinhaber nichts an; seine Berufung auf unredlichen Besitz des Gegners wäre ein Einwand aus dem Rechte eines Dritten; richtig Robolski S. 224.

besitzes für die Bedürfnisse des eignen Betriebes erstreckt¹⁴. Es kann nur im Ganzen und zusammen mit dem Betriebe vererbt und veräußert werden¹⁵. Konkurrierende Benutzungsrechte Anderer lassen sich daher aus ihm nicht ableiten. Innerhalb dieser Grenzen aber ist es ein selbständiges erfinderrechtliches Benutzungsrecht, das mit dem vollen Inhalte des Patentrechtes ausgestattet ist und sich von diesem nur durch den Mangel der Ausschließlichkeit unterscheidet¹⁶.

2. Das Gesetz ermächtigt ferner das Reich und jeden deutschen Einzelstaat, im Wege der Zwangsenteignung sich oder Anderen ein für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erforderliches Benutzungsrecht an der Erfindung zu verschaffen. Ueber das Dasein des Enteignungsfalles entscheidet ausschließlich und endgültig der Reichskanzler. Die Höhe der Vergütung, die dem Patentinhaber vom Reiche oder dem in seinem besonderen Interesse die Enteignung betreibenden Einzelstaate zu zahlen ist, wird mangels einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt. Das Patentrecht als Ganzes kann nicht enteignet werden. Vielmehr ist immer nur die Begründung eines Benutzungsrechtes zulässig, das dem Untersagungsrechte des Patentinhabers Schranken setzt, selbst aber mit einem Untersagungsrechte nicht verbunden ist¹⁷.

3. Endlich sind Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, der Wirkung des Patentes entzogen¹⁸.

IV. Pflichten. Das Patentrecht ist mit Pflichten durchmischt,

¹⁴ Das Ges. v. 1891 hat die schon vorher in diesem Sinne geübte Praxis (vgl. R.Ger. VII Nr. 19, Str.S. VI Nr. 39, Alexander-Katz S. 370, Robolski S. 225), gegen die sich Klostermann, Komm. S. 153, u. Kohler, Patentr. S. 137 ff., erklärten, ausdrücklich bestätigt; vgl. Seligsohn S. 66 ff.

¹⁵ R.Ges. § 5 Abs. 1. Bisher war, da das Ges. v. 1877 schwieg, über die Uebertragbarkeit viel Streit; für dieselbe z. B. Dambach S. 22, Kohler, Patentr. S. 139, Robolski S. 226, gegen dieselbe Gareis S. 104, Klostermann S. 153.

¹⁶ So mit Recht das R.Ger. XXVI Nr. 14, auch schon Str.S. V Nr. 124, VI Nr. 6 u. 39. Der Benutzungsberechtigte kann also den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen und gebrauchen, und die von ihm veräußerten körperlichen Gegenstände sind insoweit, als sie in seine Erfinderrechtssphäre fallen, auch in der Hand dritter Personen von der Wirkung des Patentes befreit. Dagegen ist mit diesem Benutzungsrechte keinerlei Untersagungsrecht gegen dritte Benutzer verbunden. — Zoll a. a. O. will dieses Recht als eine Dienstbarkeit an dem Patentobjekte konstruieren; allein der Gegenstand ist nicht dasselbe, sondern ein anderes Geisteserzeugniß. Laband II 235 Anm. 4 bestreitet das Dasein eines subjektiven Rechtes überhaupt.

¹⁷ R.Ges. § 5 Abs. 2. Robolski S. 227. Nicht ganz zutreffend Seligsohn S. 70 ff. — Ein volles Expropriationsrecht gilt nach Schweiz. Ges. Art. 13.

¹⁸ R.Ges. § 5 Abs. 3.

deren Erfüllung jedoch nicht unmittelbar erzwingbar ist, sondern nur mittelbar durch Androhung des Rechtsverlustes gesichert wird.

1. *Gebührenpflicht.* Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine erste Jahresgebühr von dreißig Mark und sodann für jedes folgende Jahr eine weitere Jahresgebühr zu entrichten, die für das zweite Jahr fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark wächst. Zusatzpatente sind von der Jahresgebühr mit Ausnahme der Ertheilungsgebühr befreit¹⁹. Die weiteren Jahresgebühren werden mit Beginn des Patentjahres fällig und sind binnen sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten; nach Ablauf der Frist kann die Zahlung noch sechs Wochen lang unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark nachgeholt werden. Einem bedürftigen Patentinhaber können die erste und zweite Jahresgebühr bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Die verfrühte Zahlung der Gebühren ist zulässig; für den Fall der Nichtigkeitserklärung oder vorzeitigen Beendigung des Patents erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren. Durch Beschluß des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden. Sind die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Reichsgebiete eingezahlt, so erlischt das Patent²⁰.

2. *Ausführungspflicht.* Der Patentinhaber ist verpflichtet, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen. Er soll die Erfindung, an der ihm ein ausschließliches Ausbeutungsrecht eingeräumt ist, nicht brach liegen lassen, damit nicht das in ihr enthaltene wirtschaftliche Gut zum Schaden der Allgemeinheit ungenützt bleibe. Er soll aber auch sein Recht, das den inländischen Verkehr beschränkt, nicht dergestalt ausüben, daß

¹⁹ Wird das Zusatzpatent selbständig (oben § 95 Anm. 38), so bestimmt sich zwar der Fälligkeitstag der Gebühren auch fernerhin nach dem Anfangstage des Hauptpatents, dagegen ihr Jahresbetrag nach dem Anfangstage des Zusatzpatents.

²⁰ R.Ges. § 8—9. — Ueber die Natur der Jahresgebühren vgl. Kohler, Patentr. S. 141 ff., Robolski S. 137 ff. u. Seligsohn S. 89, die in ihnen Ertragssteuern sehen. Von anderen Steuern unterscheiden sie sich jedenfalls dadurch, daß hier von der Leistung einer öffentlichen Abgabe der Fortbestand eines Privatrechtes abhängt. — Eine ganz andere Natur haben die echten Gebühren, die für die Kosten des Verfahrens bei der Anmeldung des Patents (oben § 95 Anm. 70), der Einlegung der Beschwerde (zwanzig Mark nach R.Ges. § 26) und dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme (fünfzig Mark nach R.Ges. § 28 Abs. 4) einzuzahlen sind, widrigenfalls die Anmeldung nicht als gehörig erfolgt, die Beschwerde überhaupt nicht als eingelegt und der Antrag überhaupt nicht als gestellt gilt.

davon ausschließlich oder überwiegend der ausländische Gewerbleiß Vortheil zöge. Wenn er es schuldhafter Weise unterläßt, die Ausführungspflicht zu erfüllen oder doch Alles zu thun, was zur Sicherung der Ausführung erforderlich ist, so verwirkt er sein Patent. Dasselbe kann daher zurückgenommen werden. Doch ist die Zurücknahme erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Patenterteilung zulässig²¹.

3. Lizenzpflicht. Der Patentinhaber ist endlich verpflichtet, die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung insoweit an Andere zu erteilen, als dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Durch die Verweigerung der Lizenz verwirkt er gleichfalls sein Recht. Darum kann auch in diesem Falle das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden²².

§ 97. Uebertragung des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Gleich dem Urheberrechte kann das Erfinderrecht aus der Persönlichkeitssphäre, in der es entsprungen ist, mit seiner Wurzel nicht herausgerissen werden¹. Allein der Aus-

²¹ R.Ges. § 11. Dazu Kohler, Patentr. S. 132 ff., 206 ff., Robolski S. 183 ff., Seligsohn S. 107 ff. Die Ausführungspflicht bezieht sich nur auf das Wesentliche der Erfindung; Pat.Bl. 1884 S. 321 ff. Eine gehörige Sicherung der Ausführung kann im Abschlusse von Lizenzverträgen liegen; Pat.Bl. 1881 S. 167 ff. Der Ausführungspflicht wird weder durch Ausübung des Patentrechtes im Auslande noch durch Einfuhr aus dem Auslande genügt; Pat.Bl. 1884 S. 321 ff., 1887 S. 169, 1889 S. 25, R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 215. In den Verträgen mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz ist jedoch in beiderlei Hinsicht die volle gegenseitige Gleichstellung des fremden Staatsgebietes mit dem Inlande vereinbart (Art. 5). Ueber die Zurücknahme vgl. unten § 99 S. 896. — Die Ausführungspflicht ist auch den fremden Patentgesetzen bekannt; unter der Herrschaft des Anmeldesystems knüpft sich an ihre Nichterfüllung unmittelbar das Erlöschen des Patents; vgl. Schweiz. Ges. Art. 9 Z. 3, Oesterr. Ges. § 39 Z. 2 a u. Beck-Mannagetta S. 156 ff. u. 429 ff. — Das Französ. Ges. Art. 33 verbietet überdies dem Patentinhaber bei Verlust seines Rechtes jede Einfuhr des patentirten Gegenstandes aus dem Auslande. Nach dem Schweiz. Ges. Art. 9 Z. 4 verwirkt er das Patent durch Einfuhr aus dem Auslande dann, wenn er gleichzeitig billige schweizerische Lizenzbegehren abgelehnt hat.

²² R.Ges. § 11 Z. 2; Kohler, Patentr. S. 133 ff., 212 ff., Robolski S. 188 ff.; über die Zurücknahme unten § 99 S. 896. — Fremde Gesetze kennen zum Theil einen stärkeren Lizenzzwang; vgl. über das engl. R. Kohler b. Schönberg S. 794 u. Robolski im Handwörterb. VI 135. Das schweiz. Ges. Art. 12 statuirt neben der schon erwähnten Lizenzpflicht im Falle des Art. 9 Z. 4 (oben Anm. 21) eine gegenseitige Lizenzpflicht zwischen den Inhabern von Haupt- und Abhängigkeitspatenten.

¹ Ein Erk. des Obst. Gerichtsh. zu Wien v. 21. Nov. 1866 b. Glaser Nr. 3225 nimmt freilich an, dafs die Ehre der Erfindung gegen Entgelt abgetreten werden

übung nach ist schon das ursprüngliche Erfinderrecht übertragbar². Uebertragbar ist daher vor Allem auch das aus dem Erfinderrechte fließende Recht auf ein Patent³. Ist vollends das Erfinderrecht zum Patentrechte entfaltet, so unterliegt es kraft seiner gewerblichen Ausgestaltung allen Schicksalen der Vermögensrechte⁴.

II. Veräußerung. Das Erfinderrecht kann unbeschränkt oder beschränkt veräußert werden. Da hierbei das aus dem Persönlichkeitsrechte entsprungene absolute Recht an einer unkörperlichen Sache in Frage steht, tragen die Veräußerungsgeschäfte ein sachenrechtliches Gepräge⁵.

1. Translative Veräußerung. Eine Veräußerung des Vollrechtes an der Erfindung ist in jedem Stadium des Erfinderrechtes möglich. Sie liegt auch in der Vergemeinschaftung oder Entgemeinschaft des Erfinderrechtes⁶. Ausgeschlossen ist nur wegen der Untheilbarkeit des Gegenstandes jede Substanztheilung⁷. Die Veräußerung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, das Veräußerungsgeschäft sich als Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. darstellen⁸. Der Uebergang des Rechtes vollzieht sich bis zur Patentertheilung durch den Vertragsschluss; nach der Patentertheilung tritt zwar mit dem Vertragsschlusse der Uebergang des Rechtes im Verhältnisse der Vertragsschließenden zu einander, allein erst mit der Eintragung der Subjekt-

könne; vgl. Zoll S. 567 Anm. 57. Allein diese Ehre ist Ausfluß der schlechthin unübertragbaren Eigenschaft als Erfinder.

² Vgl. oben § 95 Anm. 45—46 u. § 96 Anm. 15; Beck-Mannagetta S. 201.

³ R.Ges. § 6. Daß der öffentlichrechtliche „Anspruch auf Ertheilung des Patentes“, der durch die Anmeldung nicht erst (wie Seligsohn S. 72 meint) erzeugt, sondern nur geltend gemacht wird (Schanze S. 196), rechtsgeschäftlicher Verfügung unterliegt, ist die Folge seiner Zugehörigkeit zu einem Privatrechte; vgl. Jellinek, System der subj. öff. R. S. 328 Anm. 1.

⁴ R.Ges. § 6; R.Ger. XXXI Nr. 11 S. 57.

⁵ Vgl. bes. R.Ger. XXXI Nr. 67 („eine Herrschaft sachenrechtlicher Art über das geistige Produkt der Erfindung“), sowie Nr. 11 (Anwendung der preussisch-rechtlichen Regeln über das Recht zur Sache).

⁶ Kohler, Patentr. S. 151 ff.

⁷ Eine Auseinandersetzung unter Gemeinern muß daher durch Nutztheilung oder Veräußerung geschehen; Kohler S. 153 ff.

⁸ Unrichtig ist die Meinung Klostermanns, Komm. S. 159 ff. u. b. Endemann II 328 ff., es liege „Cession“ vor. Vgl. für die Natur der entgeltlichen Uebertragung als Verkauf R.Ger. im J.M.Bl. von 1887 S. 53, bei Gruchot XXXV 962, C.S. XXVIII 253 u. XXXI 299. — Ueber die Gewährleistungspflicht vgl. Z. f. H.R. XXV 252, R.Ger. XX Nr. 18, Seuff. XLI. Nr. 216, Rosenthal S. 142 ff., Seligsohn S. 73 ff.

veränderung in die Patentrolle die Wirksamkeit des Rechtsüberganges Dritten gegenüber ein⁹.

2. Konstitutive Veräußerung. Durch Veräußerung eines Theilrechtes an der Erfindung können mannichfache aus dem Erfinderrechte abgeleitete Rechte begründet werden. Diese Rechte können absolut oder relativ sein.

a. Absolute Rechte lassen sich bereits von dem ursprünglichen Erfinderrechte im Bereiche seiner absoluten Wirkungen abspalten¹⁰, werden aber vorzugsweise erst aus dem Patentrechte geschöpft. Der Patentinhaber kann an der ihm gebührenden ausschließlichen Nutzung der Erfindung einen Nießbrauch oder ein Pfandrecht einräumen¹¹. Er kann aber auch durch Uebertragung eines ausschließlichen Benutzungsrechtes an der Erfindung in bestimmten örtlichen oder zeitlichen Grenzen oder in bestimmter sachlicher Beschränkung eigenthümliche erfinderrechtliche Nutzungsrechte mit Wirkung gegen Jedermann begründen¹².

⁹ R.Ges. § 19 Abs. 2; R.Ger. XXXI 56. Die Eintragung spielt eine ähnliche Rolle, wie bei körperlichen beweglichen Sachen die Besitzübertragung; vgl. Zoll S. 578 Anm. 73. In Ermangelung eines rechtsgültigen Titels überträgt sie kein Recht, schafft aber eine bis zum Gegenbeweise wirksame Legitimation, die auch dritten gutgläubigen Erwerbern, die ihr vertraut haben, zu Gute kommen muß. So im Wesentlichen übereinstimmend Kohler, Patentr. S. 185 ff. 488, Klostermann, Komm. S. 159 ff., Rosenthal S. 236 ff. Eine beschränktere Wirkung legt André im Pat.Bl. 1879 S. 354 ff. der Eintragung bei. Robolski S. 130 ff., Seligsohn S. 142 u. das R.Ger. in St. S. XI 266 ff. schreiben ihr lediglich die Bedeutung einer Legitimation gegenüber dem Patentamte zu. Dambach zu § 6 Nr. 4 sieht in ihr nur einen nachrichtlichen Vermerk. — Gleiche Wirkung legt das R.Ges. § 19 Abs. 2 der Eintragung einer Veränderung in der Person eines angemeldeten Vertreters bei. Diese beiden Verhältnisse sind die einzigen, bei denen die Eintragung in die Rolle eine privatrechtliche Wirkung hat. — Ueber die Registrierung der Privilegiumsübertragungen nach österr. R. vgl. Oesterr. Ges. § 36–37 u. dazu Beck-Mannagetta S. 202 ff., Zoll S. 577 ff.

¹⁰ Schon das ursprüngliche Veröffentlichungsrecht kann für sich ganz oder theilweise übertragen, das Recht auf das Patent kann verpfändet werden u. s. w.

¹¹ Vgl. über Nießbrauch Kohler, Patentr. S. 155 ff., über Pfandrecht ib. S. 166 ff. Auch ein gesellschaftliches Nutzungsrecht an einem von einem Gesellschafter quoad usum eingebrachten Patente ist möglich, ib. S. 156 ff. — Daß in solchen Fällen die Eintragung in die Patentrolle erforderlich sei, läßt sich nicht mit Kohler S. 190 behaupten; vgl. Robolski S. 135, Seligsohn S. 139.

¹² Klostermann b. Endemann II 328 ff., Robolski S. 230 ff., Seligsohn S. 74 ff.; R.Ger. XXXI Nr. 67 S. 300 ff. Das übertragene ausschließliche Benutzungsrecht wirkt in seinem Bereiche auch gegen den Patentinhaber selbst und die von ihm etwa nachträglich an Andere gegebenen Lizenzen. Es ist im Zweifel vererblich und veräußerlich. — Einer Eintragung in die Patentrolle be-

b. Relative Rechte entstehen durch Uebertragung erfinderrechtlicher Befugnisse ohne Mitübertragung eines gegen Jedermann wirksamen Untersagungsrechtes. Hinsichtlich der Benutzung der Erfindung sind aus dem ursprünglichen Erfinderrechte, da in diesem ein Untersagungsrecht gegen fremde Benutzung nicht enthalten ist, überhaupt nur relative Rechte ableitbar¹³. Aus dem Patentrechte abgeleitete relative Nutzungsrechte werden durch Lizenzerteilungen begründet¹⁴. Der Lizenzvertrag hat nicht einen bloß obligationenrechtlichen Inhalt¹⁵. Er bewirkt vielmehr zugleich einen Uebergang von Erfinderrecht auf den Lizenzträger¹⁶. Darum besteht das gehörig begründete Lizenzrecht auch gegenüber jedem späteren Patentinhaber, der das Patentrecht nur insoweit erwerben konnte, als es nicht schon auf Andere übertragen war¹⁷. Das Lizenzrecht entbehrt jedoch der

darf es nicht; Klostermann a. a. O. S. 329 Anm. 3, Robolski S. 135; a. M. Rosenthal S. 236.

¹³ Vgl. oben § 95 IV 1b S. 873. Solche aus einem nicht patentirten Erfinderrechte abgeleiteten Nutzungsrechte bleiben, wenn die Erfindung patentirt wird, dem Patentrechte gegenüber nach Maßgabe ihres Rechtstitels in Kraft. Stammen sie dagegen aus einer anderen als der patentirten Erfindung, so verfestigen sie sich dem Patentrechte gegenüber nach Maßgabe eines vor dessen Anmeldung begründeten Nutzungsbesitzes zu selbständigen relativen Nutzungsrechten mit beschränkter Uebertragbarkeit (oben § 96 III 1), während sie insoweit, als sie noch nicht in Besitz genommen waren, erlöschen.

¹⁴ Die Lizenzerteilung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen; die Vergütung kann in einer einmaligen oder periodischen Zahlung bestehen; besonders häufig besteht sie in einer festen Lizenzgebühr, die für jedes mit dem patentirten Arbeitsmittel oder dem patentirten Verfahren hergestellte Stück oder für jedes verkaufte patentirte Erzeugniß zu zahlen ist. — Der Lizenzvertrag ist ein eigenthümlicher Vertrag, der weder nach Analogie der Servitutenbestellung (so Kohler, Patentr. S. 157 ff.) noch nach Analogie des Pachtvertrages (so Seligsohn S. 77 ff.) behandelt werden darf. Solche Analogien werden schon durch die Unerschöpflichkeit der Erfindung, an der beliebig viele Lizenzen erteilt werden können, ausgeschlossen. Aus dem Wesen der Erfindung folgt, daß der Lizenzerteiler im Zweifel dem Lizenzträger zwar für das Dasein, nicht aber für die gewerbliche Verwerthbarkeit der patentirten Erfindung haftet, der Lizenzträger vielmehr das Risiko der praktischen Brauchbarkeit übernimmt; R.Ger. b. Seu ff. XLIX Nr. 190. — Ueber Lizenzverträge auf Grund nichtiger Patente vgl. oben § 95 Anm. 100.

¹⁵ Die herrschende Meinung konstruirt die Lizenzerteilung als einen bloßen Verzicht auf das Untersagungsrecht und legt ihr daher nur obligationenrechtliche Wirkung bei; vgl. Klostermann b. Endemann II 329, Robolski S. 232 ff., R.O.H.G. XIV 403 ff., R.Ger. XVII Nr. 12, XXXI Nr. 11 S. 301, Seu ff. XLII Nr. 246.

¹⁶ So bes. Kohler, Patentr. S. 159 ff., Seligsohn S. 77 ff., Bolze b. Gruchot XXXVIII 75 ff. u. XXXIX 1 ff.

¹⁷ Hierdurch wird indeß das Lizenzrecht noch nicht, wie Kohler, Seligsohn u. Bolze annehmen, zu einem „absoluten“ Rechte. Die Wirkung der erfolgten Veräußerung wider den Rechtsnachfolger des Veräußerers besteht auch bei relativen Rechten.

Wirksamkeit gegen Dritte; es ist mit keinerlei Untersagungsrecht gegen Benutzung der Erfindung durch Andere verknüpft¹⁸. Der Umfang des Lizenzrechtes richtet sich nach dem Vertrage; das Lizenzrecht kann örtlich oder zeitlich begrenzt oder auf eine bestimmte Art der Erfindungsbenutzung beschränkt sein¹⁹. In vielen Fällen ist eine stillschweigende Linzenzertheilung anzunehmen; insbesondere liegt regelmäßig in dem Verkaufe eines patentirten Gegenstandes die Gestattung sowohl des Gebrauches wie der Inverkehrsetzung²⁰. Das Lizenzrecht ist mangels anderer Abrede vererblich und veräußerlich²¹. Lizenzrechte können nicht nur vom Patentinhaber selbst, sondern auch von jedem Träger eines abgeleiteten absoluten Rechts im Bereiche seines Nutzungsrechtes und von jedem Lizenzträger nach Maßgabe der ihm ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Ermächtigung begründet werden²².

III. Vererbung. Das Erfinderrecht ist in jedem Stadium seiner Entwicklung vererblich; es geht auf die Erben über und kann durch Verfügung von Todeswegen ganz oder theilweise auf Andere übertragen werden²³. Die beim litterarischen und künstlerischen Ur-

¹⁸ Auch wenn der Linzenzertheiler dem Lizenzträger vertragsmäßig verpflichtet ist, weitere Lizenzen nicht oder nur beschränkt zu ertheilen, kann der Lizenzträger vertragswidrig ertheilte Lizenzen nicht anfechten, sondern nur seinen Vertragsanspruch gegen den Linzenzertheiler geltend machen. Ebenso verhält es sich, wenn der Linzenzertheiler einer von ihm übernommenen Pflicht zur Verfolgung von Patentverletzungen nicht nachkommt.

¹⁹ Die Lizenz kann die Herstellung, das Inverkehrsetzen oder den Gebrauch betreffen; in der Gestattung der Herstellung wird aber regelmäßig auch die Gestattung der beiden anderen Benutzungsarten enthalten sein.

²⁰ Kohler, Patentr. S. 160 ff., Robolski S. 234, Seligsohn S. 76 ff. Dagegen entsteht an einer dem Berechtigten abhanden gekommenen Sache auch beim gutgläubigen Erwerber, selbst wenn er das Eigenthum erlangt, kein dem Patentrechte widerstrebendes Recht.

²¹ Kohler a. a. O. S. 158 ff., Robolski S. 233, Seligsohn S. 75 ff.; a. M. Klostermann, Komm. S. 163 u. b. Busch XXXV 85. Meist wird jedoch die Lizenz an ein bestimmtes Etablissement geknüpft und ist dann nur mit diesem übertragbar. — Ueber Verpfändung von Lizenzen Kohler S. 163 ff.

²² Ueber Linzenzertheilungen von Lizenzträgern vgl. Kohler a. a. O. S. 165 ff. Stillschweigende Ermächtigungen zu weiteren Linzenzertheilungen sind z. B. in den Lizenzen zum Verkaufe hinsichtlich des Gebrauches und des Weiterverkaufes enthalten.

²³ R.Ges. § 6. Neben dem „Recht aus dem Patent“ wird hier ausdrücklich nur der „Anspruch auf Ertheilung des Patents“ (vgl. oben Anm. 3) genannt; zweifellos gilt jedoch Gleiches für das ursprüngliche Erfinderrecht in allen seinen Lebensäußerungen. — Auch die aus dem Erfinderrecht abgeleiteten Rechte sind im Zweifel vererblich; vgl. oben Anm. 21. — Ueber die gesetzliche Einschränkung der Vererblichkeit des erfinderrechtlichen Vorbenutzungsrechtes vgl. oben § 96 Anm. 15.

heberrecht angeordnete Ausschließung des fiskalischen Heimfallsrechtes ist auf das Erfinderrecht nicht zu erstrecken²⁴.

IV. Ungewollter Uebergang. Dem ungewollten Uebergange unter Lebenden ist das Erfinderrecht nur unterworfen, wenn und insoweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Während es daher nach seiner Erhebung zum Patentrechte in jeder Hinsicht den das Vermögen seines Subjektes treffenden Rechtsschicksalen folgt²⁵ und dem Zugriffe der Gläubiger offen steht²⁶, kann vor diesem Zeitpunkte dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung der Erfindung nicht ohne seinen Willen entwunden werden²⁷. Denn in diesem seinem ursprünglichen Kerne ist das Erfinderrecht kein Vermögensbestandtheil, sondern ein Bestandtheil der Persönlichkeitssphäre: Niemand kann den Erfinder hindern, seine Erfindung geheim zu halten oder auch zum Gemeingut zu machen, Niemand ihn zwingen, für sie ein Patent zu erwerben. Selbst nach erfolgter Anmeldung bleibt das Recht auf das Patent so lange der ungewollten Uebertragung auf Andere entzogen, bis durch die Bekanntmachung der Anmeldung der Entschluß des Berechtigten, das Erfinderrecht in ein Vermögensrecht überzuführen, für wie wider Dritte wirksam geworden ist²⁸.

§ 98. Schutz des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Das Erfinderrecht genießt als absolutes Privatrecht des allgemeinen Privatrechtsschutzes gegen Jedermann. Mithin kann im Wege einer civilrechtlichen Klage die Anerkennung seines Bestandes, die Beseitigung und künftige Unterlassung von Störungen und im Falle schuldhafter Verletzung auch die Wiederherstellung oder Ersatzleistung durchgesetzt werden. Dem ursprüng-

²⁴ Seligsohn S. 72 ff. A. M. Kohler S. 183 ff., Gareis S. 117 ff.

²⁵ Das Patentrecht fällt daher z. B. in die eheliche Gütergemeinschaft und unterliegt der vormundschaftlichen Verfügungsmacht über das Vermögen.

²⁶ Das Patentrecht unterliegt der Pfändung und der gerichtlichen Zwangsveräußerung und ist Bestandtheil der Konkursmasse; R.O.H.G. XXII Nr. 78; R.Ger. in Str. S. VII Nr. 121; Kohler S. 168 ff.; Bekker, Pand. I 83; Wach, Civilproz. I 420 ff.; Robolski, Theorie S. 231 ff.; Seligsohn S. 80 ff.; Schanze a. a. O. S. 197; Beck-Mannagetta S. 209 ff.

²⁷ A. M. Beck-Mannagetta a. a. O., der schon die fertig gestellte Erfindung der Zwangsvollstreckung unterwirft.

²⁸ A. M. Kohler S. 79 u. Seligsohn a. a. O., die bereits durch die Anmeldung ein pfändbares Vermögensrecht entstehen lassen. Vgl. aber Bekker u. Schanze a. a. O.

lichen Erfinderrechte steht lediglich der allgemeine Privatrechtsschutz, dieser aber, soweit es eben überhaupt wirksam ist, unverkürzt zur Seite¹. Dem zum Patentrechte entwickelten Erfinderrechte wird überdies ein besonderer privatrechtlicher und strafrechtlicher Schutz gegen gewisse Eingriffe gewährt. Doch gebührt auch ihm vor und neben diesem besonderen Schutze der allgemeine Privatrechtsschutz². Nur innerhalb des von ihm geordneten Bereiches zehrt der besondere Schutz den hierdurch theilweise verkürzten allgemeinen Schutz auf³.

II. Besondere Patentverletzungen. Als Patentverletzungen sind durch besondere gesetzliche Bestimmung alle Handlungen verboten, die einen rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes ausschließliches Benutzungsrecht an einer Erfindung enthalten. Eine Patentverletzung begeht daher, wer unbefugt den Gegenstand einer patentirten Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feil hält oder gebraucht⁴. Die Patentverletzung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nur ein wesentlicher Theil der fremden Erfindung in Benutzung genommen ist⁵.

Verletzter kann nicht nur der Patentinhaber, sondern auch jeder Träger eines aus dem Patentrechte abgeleiteten ausschließlichen Benutzungsrechtes, nicht dagegen ein bloßer Lizenzträger sein.

¹ Vgl. oben § 95 IV 1 a u. c; über den Schutz des Benutzungsrechtes aus Vorbenutzung Seligsohn S. 66.

² Der Patentinhaber hat daher bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 231 der C.P.O. eine Feststellungsklage auf das Bestehen seines Rechts; R.Ger. in Jurist. Wochenschr. 1889 S. 367. Er hat ferner eine Klage auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen seines Rechtes, mögen diese auch nicht unter die vom Patentgesetze verbotenen Handlungen fallen; R.Ger. III N. 47. Diese Klagen stehen ihm unabhängig vom guten oder bösen Glauben des Gegners zu. Vgl. Kohler, Patentr. S. 430 ff., Robolski, Theorie S. 235 ff., Seligsohn S. 59 ff. — Umgekehrt ist gegen Anmaßung eines Patentrechtes eine negative Feststellungsklage zulässig; Kohler b. Busch XLVII 335 ff., Seligsohn S. 62 ff. — Aehnliches gilt für die aus dem Patentrechte abgeleiteten Rechte.

³ Darum kann aus den im Patentgesetze behandelten Patentverletzungen ein Anspruch auf Schadensersatz, falls die dafür vom Patentgesetz aufgestellten Erfordernisse (vgl. unten Anm. 7) nicht erfüllt sind, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Auch wegen verschuldeter Eingriffe solcher Art hat daher der Patentinhaber keinerlei Ersatzanspruch, wenn nicht grobe, sondern nur gewöhnliche Fahrlässigkeit vorliegt; ja, bis zur Novelle hatte er einen solchen Anspruch nicht einmal bei einem groben Verschulden des Gegners. Vgl. R.Ger. XXI Nr. 13; Kohler, Patentrecht. S. 456 ff., Seligsohn S. 252.

⁴ R.Ges. § 35 ff. mit § 4–5; dazu oben § 96 S. 882 ff. Ueber das österr. R. Beck-Mannagetta S. 319 ff.

⁵ Vgl. oben § 96 Anm. 4.

Aus jeder Patentverletzung erwächst dem Verletzten eine Klage auf Beseitigung der Störungen seines Rechtes und auf Unterlassung fernerer Eingriffe⁶.

Ist die Patentverletzung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen, so hat der Verletzte außerdem einen Anspruch auf Entschädigung⁷.

Die wissentliche Patentverletzung ist überdies mit Strafe (Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre) bedroht⁸. Doch tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Auch kann in diesem Falle dem Beschädigten auf seinen Antrag statt der Entschädigung eine Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark zuerkannt werden⁹.

III. Verfahren. Die Verfolgung der Patentverletzungen findet vor den ordentlichen Gerichten im Wege des Civilprozesses oder des Strafprozesses statt¹⁰. Handelt es sich um eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so wird der Verletzte, wenn er Entschädigung fordert, hinsichtlich der Beweisführung durch eine gesetzliche Vermuthung begünstigt, kraft welcher bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt gilt¹¹.

IV. Verjährung. Die Klagen wegen Verletzung des Patent-

⁶ Oben Anm. 2. — Ein Privatrecht auf Einziehung zur Sicherung, wie beim Urheberrecht (oben § 89 III 1 c), ist hier nicht anerkannt; nur strafrechtliche Einziehung nach Str.G.B. § 40 ist möglich; Kohler, Patentr. S. 575 ff., Robolski, Theorie S. 252 ff.

⁷ R.Ges. § 35. Das R.Ges. v. 25. Mai 1877 § 34 liefs die civilrechtliche wie die strafrechtliche Haftung nur bei wissentlicher Patentverletzung eintreten.

⁸ R.Ges. § 36. Oeffentliche Strafen für Patentverletzungen kennt auch das österr., schweiz., französ. u. ital. Recht; unbekannt sind sie dem engl., belg. u. russ. Recht.

⁹ R.Ges. § 37. Für die Buße gelten gleiche Regeln wie bei Urheberrechtsverletzungen; oben § 89 Anm. 16 u. 31.

¹⁰ Der Civilrichter kann nur auf Entschädigung erkennen; Strafe und Buße kann nur der Strafrichter verhängen, der aber, wenn er eine Strafe ausspricht, auch Entschädigung zuerkennen kann. Die Entscheidung letzter Instanz gebührt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird, dem Reichsgericht (§ 38). — Ueber das Verfahren im Eingriffsstreit nach österr. R. vgl. Beck-Mannagetta S. 360 ff.

¹¹ R.Ges. § 35 Abs. 2 u. dazu oben § 95 Anm. 28.

rechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren¹².

V. Patentberührung. Das Patentgesetz enthält eine Bestimmung, nach der mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft wird, wer einen durch ein Reichspatent nicht geschützten Gegenstand mit einer Bezeichnung versieht oder öffentlich anpreist, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als sei der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt. Mit dem Schutze des Erfinderrechts hat diese Strafandrohung nichts zu thun. Sie richtet sich vielmehr gegen eine besondere Form der Täuschung des Publikums¹³.

§ 99. Beendigung des Erfinderrechts.

I. Zeitablauf. Das ursprüngliche Erfinderrecht ist unbefristet¹. Dagegen hat das Patentrecht eine begrenzte Lebensdauer, die nach deutschem Rechte fünfzehn Jahre, also ein halbes Menschenalter, beträgt². Der Lauf dieser Zeit beginnt nicht erst mit dem Eintritt des Patentschutzes, sondern schon mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage³. Durch die Lebensgrenze eines Hauptpatents wird zugleich die Dauer jedes von ihm abhängigen Zusatzpatentes begrenzt⁴.

¹² R.Ges. § 39. Diese Verjährung bezieht sich nicht auf die Strafverfolgung; sie beginnt mit der Verletzung zu laufen und wird durch Antrag auf Buße im Strafverfahren nicht unterbrochen; R.Ger. XVI Nr. 3.

¹³ R.Ges. § 40; v. Liszt, Strafr. § 125 V 2; Kohler, Patentr. S. 681 ff.; Seligsohn S. 264 ff.

¹ Das Recht auf ein Patent geht, so lange die Erfindung nicht veröffentlicht ist, durch ihr noch so hohes Alter nicht unter. Auch der Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung und gegen ihre Entwendung behufs Patenterschleichung ist unbefristet.

² R.Ges. § 7. Dieselbe Frist gilt nach vielen ausländischen Gesetzen; so nach österr., schweizer., ital. u. skandinav. R.; ebenso nach französ. R., das aber auch eine Patentirung auf 5 oder 10 Jahre kennt. In Rußland kann ein Patent auf 3, 5 oder 10 Jahre genommen werden. In England beträgt die Patentdauer 14 Jahre, in den Vereinigten Staaten 17 Jahre, in Belgien und Spanien 20 Jahre. — Eine Verlängerung des Patentes wäre in Deutschland nur durch Spezialgesetz möglich. In Oesterreich kann sie durch landesherrlichen Gnadenakt erfolgen; Privilegienges. § 9 litt. c, Beck-Mannagetta S. 200. Das Engl. Ges. v. 25. Aug. 1888 § 25 kennt eine Verlängerung um 7 und ausnahmsweise 14 Jahre im Verwaltungswege, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfindung dem Publikum erheblich genützt, dem Erfinder aber bisher angemessenen Gewinn nicht gebracht hat.

³ R.Ges. § 7; dazu Kohler, Patentr. S. 192 ff., Seligsohn S. 83.

⁴ Vgl. oben § 95 Anm. 38. Ist daher das Zusatzpatent durch Nichtigkeits-

II. Sonstige Beendigungsgründe. Vorzeitig erlischt das Patentrecht durch Verzicht des Patentinhabers⁵. Außerdem geht es vorzeitig unter, wenn die Erfüllung der patentrechtlichen Pflichten unterbleibt. Dieser Untergang tritt im Falle nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung von Rechtswegen ein⁶. Dagegen wird das Patentrecht wegen Verwirkung durch Nichtgebrauch oder durch Lizenzverweigerung nur verloren, wenn die in jedem dieser Fälle nach Ablauf von drei Jahren zulässige Zurücknahme des Patentbesitzes erfolgt⁷. Das Verfahren wegen Zurücknahme des Patentbesitzes findet beim Patentamt statt und folgt im Allgemeinen den für das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung geltenden Regeln⁸. Zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme ist Jedermann befugt⁹. Soll die Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung ausgesprochen werden, so muß ihr eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen¹⁰. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist auch hier die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Die Zurücknahme stellt sich als richterliche Aberkennung des verwirkten Patentrechtes dar¹¹. Das Patentrecht erlischt mit dem Ein-

klärung des Hauptpatentes zu einem selbständigen Patent geworden, so erlischt es gleichwohl fünfzehn Jahre nach dem auf die Anmeldung des Hauptpatentes folgenden Tage; R.Ges. § 7 Abs. 2.

⁵ R.Ges. § 9. Der Verzicht ist formlos und einer Erklärung an eine bestimmte Person oder einer Annahme nicht bedürftig. Vgl. Kohler, Patentr. S. 224 ff., Robolski S. 199 ff. Der Verzichtende muß Verfügungsfähig und Verfügungsbefugt sein. Steht die Patentinhaberschaft einer Mehrheit von Personen zu, so erlischt das Patentrecht nur durch Verzicht Aller, während im Uebrigen Anwachsung eintritt. Vgl. Kohler S. 225 ff. Ein Verzicht auf einen Theil des Patentbesitzes ist nicht zulässig. Vgl. Robolski S. 200. A. M. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht II 22.

⁶ R.Ges. § 9; dazu oben § 96 Anm. 20. Die Mehrzahl der Patente erlischt auf diesem Wege. Da die Nichtzahlung der Gebühren das einfachste Mittel ist, ein nicht lohnendes Patent fallen zu lassen, sind Verzichte selten.

⁷ R.Ges. § 11; dazu oben § 96 Anm. 21—22, wo auch bereits erwähnt ist, daß der von ausländischen Gesetzen angedrohte Verlust des Patentrechtes durch Einfuhr ausländischer Erzeugnisse dem deutschen Recht unbekannt ist.

⁸ R.Ges. § 28—31; dazu oben § 95 S. 880 ff. Vgl. Kohler, Patentr. S. 206 ff., Robolski S. 189 ff.

⁹ Seligsohn S. 208. Der Antragsteller braucht daher ein eignes Interesse an der Zurücknahme nicht nachzuweisen; wohl aber muß er im Falle der Lizenzverweigerung das spezielle öffentliche Interesse darthun, das eine Lizenzerteilung gebietet; R.Ger. IX Nr. 29.

¹⁰ R.Ges. § 30 Abs. 3.

¹¹ Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn einerseits ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme besteht, andererseits ein Verschulden des Patentinhabers

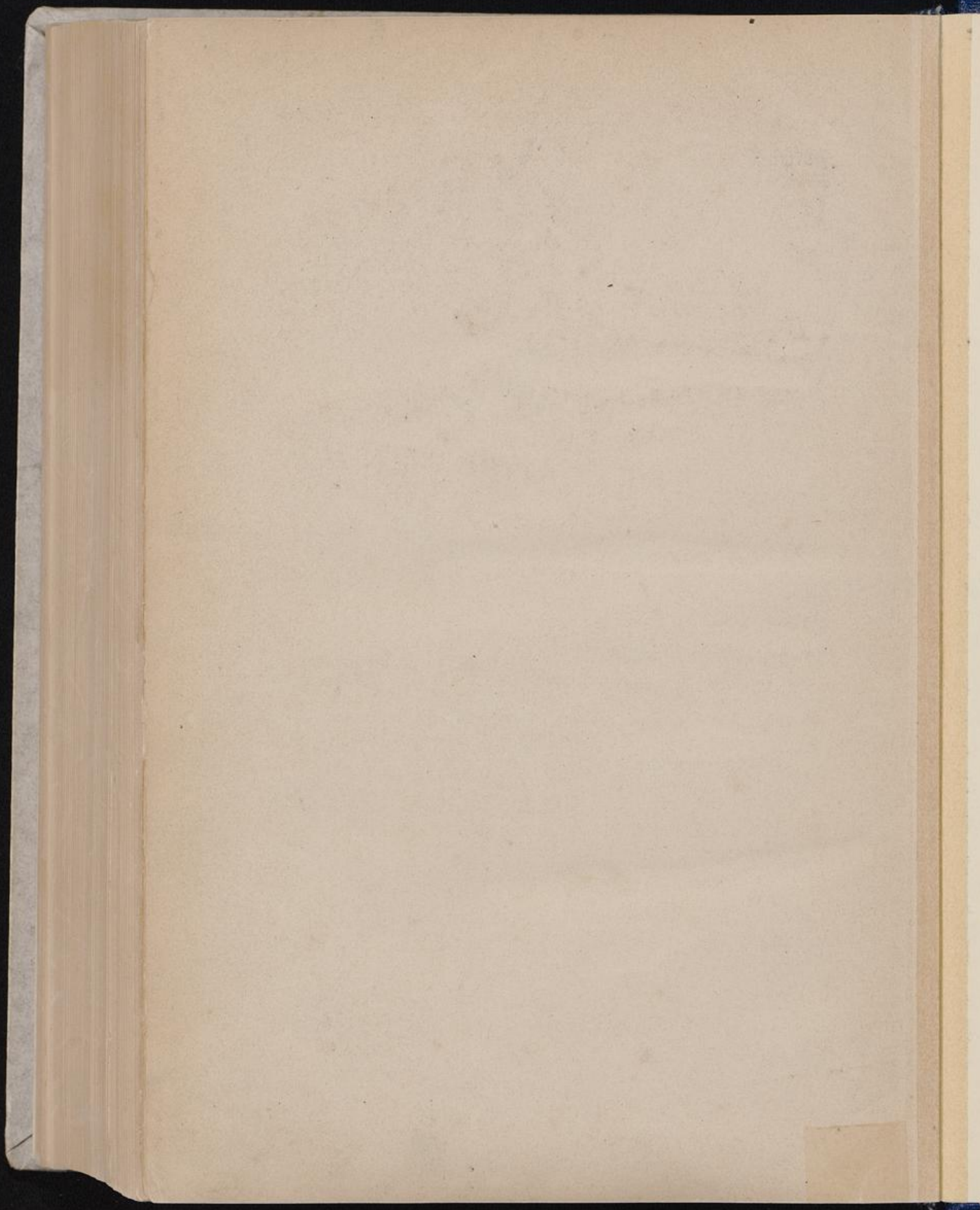
tritte der Rechtskraft des Urtheils¹².

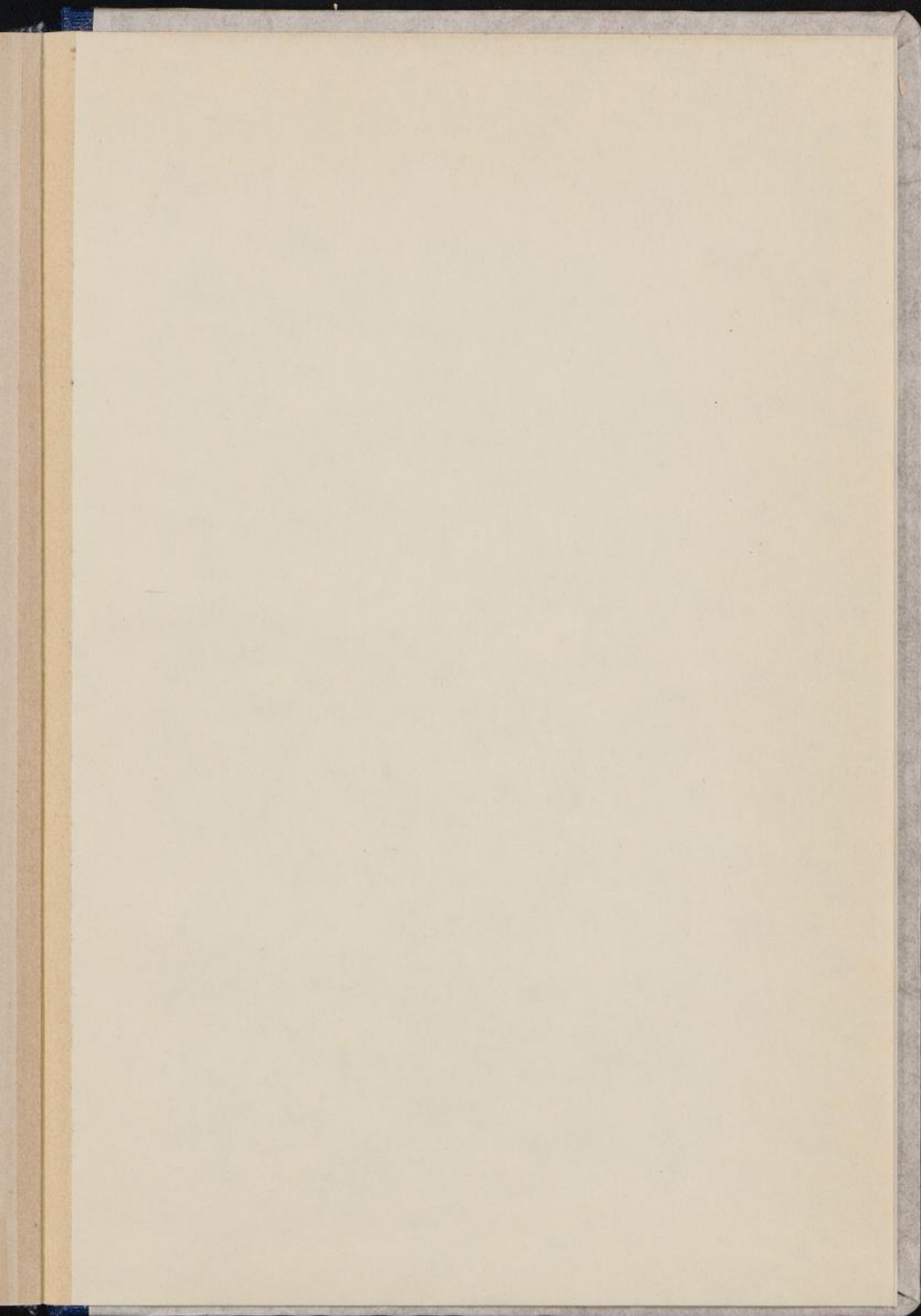
III. Rechtsfolgen der Beendigung. Die Beendigung des Patentrechtes wird in die Patentrolle eingetragen und veröffentlicht, ohne daß jedoch hiervon ihre Wirksamkeit abhänge¹³. Soweit eine Erfindung Gegenstand eines Patentrechtes gewesen ist, wird sie durch dessen Beendigung zum Gemeingut. Mit dem Patentrechte erlöschen daher zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte.

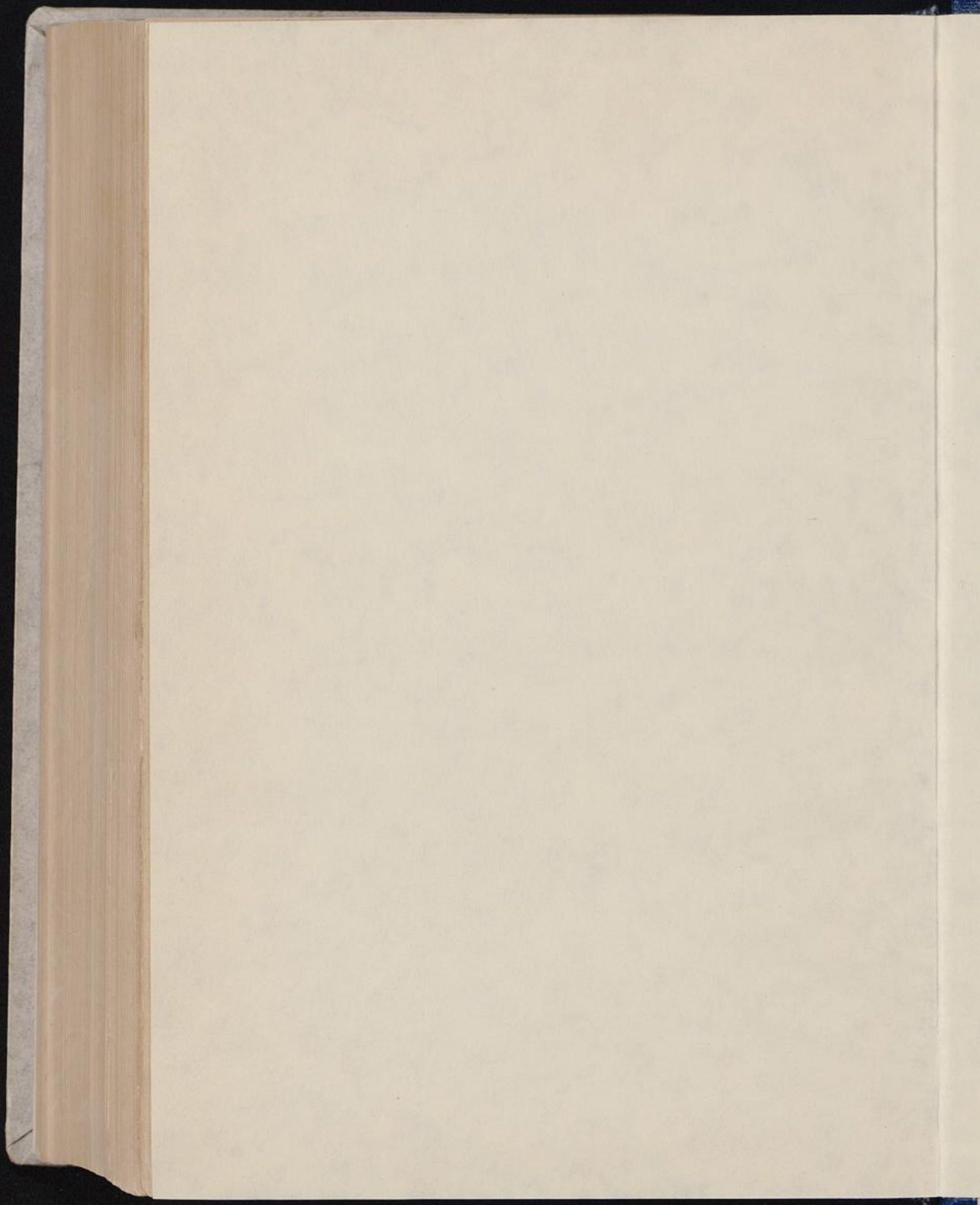
vorliegt. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles kann auch dann, wenn eine Zurücknahme zulässig wäre, die Zurücknahme unterbleiben, während die Nichtigkeitserklärung, sobald ihre Voraussetzungen verwirklicht sind, erfolgen muß. Vgl. R.Ges. § 11 mit § 10 u. dazu Seligsohn S. 107.

¹² Kohler, Patentr. S. 222 u. 410 ff. — Die Zurücknahme beendet also mit konstitutiver Kraft ein bestehendes Recht, während die Nichtigkeitserklärung nur das Nichtdasein eines Rechtes deklarirt und somit überhaupt nicht zu den Beendigungsgründen gehört.

¹³ R.Ges. § 19.







[illegible]